



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Chefin des Bundespräsidialamtes

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bundesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit

**Christian Lindner**

Bundesminister  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON RD Honold

TEL +49 (0) 30 18 682-13 11

FAX +49 (0) 30 18 682-88 13 11

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 27. November 2023

**Kabinettsache**

Datenblatt-Nr.: 20/08135

BETREFF **Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2023 nebst Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)**

ANLAGEN 10

GZ **II A 1 - H 1120/23/10006 :001**

DOK **2023/1115881**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023) mit Begründung, den Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2023 mit den Entwürfen der Wirtschaftspläne der Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“, „Wirtschaftsstabilisierungsfonds - Teilbereich Energie“ und „Aufbauhilfe 2021“ übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung im Rahmen eines Umlaufverfahrens herbeizuführen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 15. November 2023 das Gesetz über die Feststellung des Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021) für nichtig erklärt. Es hat festgestellt, dass die

zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes vom tatsächlichen Einsatz der durch diese außergewöhnliche Notsituation bedingten Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit widerspricht.

Mit dem Nachtragshaushalt 2023 werden die Auswirkungen der Nichtigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 geheilt sowie die Maßstäbe dieses Urteils auf den Bundeshaushalt 2023 bzw. mit dem Bundeshaushalt 2023 festgestellte Wirtschaftspläne verschiedener Sondervermögen übertragen. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen.

Das Urteil betrifft unmittelbar den Klima- und Transformationsfonds (KTF) und mittelbar - bei Übertragung der Maßstäbe aus den Entscheidungsgründen - auch weitere Sondervermögen, insbesondere den Wirtschaftsstabilisierungsfonds - Teilbereich Energie (WSF Energie). Insgesamt ergeben sich folgende Anpassungsbedarfe:

- Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF):

Die mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 vorgesehene Zuführung von 60 Mrd. Euro ist nichtig. Dadurch wird die Rücklage des Sondervermögens KTF um 60 Mrd. Euro verringert. Entsprechend wird auch die Rücklagenzuführung zum Jahresende 2023 reduziert. Diese Anpassungen sind in der Neufassung des Wirtschaftsplans des KTF vorläufig abgebildet.

- Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds - Teilbereich Energie (WSF Energie):

Gemäß § 26b Absatz 1 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) war das Bundesministerium der Finanzen im Jahr 2022 ermächtigt, zur Finanzierung der Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise Kredite in Höhe von bis zu 200 Mrd. Euro aufzunehmen. Gleichzeitig bekräftigte der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 18. Oktober 2022 (Bundestags-Drucksache 20/4058) nochmals seine Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes.

Im Jahr 2022 nicht für Ausgaben benötigte Mittel aus dieser Kreditaufnahme wurden entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 26b Absatz 4 StFG) einer Rücklage zugeführt. Der mit dem Haushaltsgesetz 2023 festgestellte Wirtschaftsplan des WSF - Teil 3 des StFG (WSF Energie) sieht für das Jahr 2023 einnahmeseitig eine entsprechende Entnahme aus der Rücklage zur Finanzierung der Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise vor.

Diese Rücklagenentnahme widerspricht den vom Bundesverfassungsgericht formulierten Grundsätzen. Dementsprechend ist der Wirtschaftsplan anzupassen, um eine rechtssichere haushaltsrechtliche Grundlage zur Leistung der Ausgaben zu schaffen.

Der WSF Energie verfügt im Unterschied zum KTF über keine eigenen Einnahmen. Daher wird mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 eine Einnahme aus Krediten in Höhe der voraussichtlichen Ausgaben in Höhe von 43,2 Mrd. Euro veranschlagt. Diese Kreditermächtigung soll über das Haushaltsfinanzierungsgesetz verankert werden.

Mit der für das Jahr 2023 geschaffenen Kreditermächtigung für den WSF Energie wird in diesem Jahr die Finanzierung der Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise, insbesondere der Strompreisbremse und Gaspreisbremse, haushaltsrechtlich abgesichert.

Zum Ablauf des Jahres 2023 soll der WSF Energie beendet werden. Hierzu werden mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz entsprechende fachgesetzliche Regelungen getroffen. In diesem Zusammenhang ist auch die Laufzeit der Maßnahmen zu regeln. Etwaige Folgen sind im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 zu berücksichtigen.

- Weitere Sondervermögen:

Angepasst werden soll auch der dem Bundeshaushalt 2023 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“. Dieser Aufbauhilfefonds 2021 dient der Finanzierung der Unterstützung für die von der Flutkatastrophe des Sommers 2021 insbesondere im Ahrtal Betroffenen. Die Befüllung des Aufbauhilfefonds 2021 erfolgte im Jahr 2021. Für die Finanzierung der Folgen der Flutkatastrophe von 2021 in diesem Jahr soll die Ausnahmeregel gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes in Anspruch genommen werden. Der Nachtragshaushalt 2023 sieht eine entsprechende Zuweisung aus dem Bundeshaushalt (Einzelplan 60) in Höhe von rund 1,6 Mrd. Euro vor.

Weitere Auswirkungen auf die Sondervermögen des Bundes werden geprüft. Es ist vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts noch nicht abschließend geklärt, welche Rücklagen bestehender Sondervermögen noch in welchem Umfang genutzt werden können. Die Bundesregierung wird diese Frage auch mit Hilfe externer staatsrechtlicher Expertise klären.

Berücksichtigung bei der Feststellung der Kreditaufnahme nach Artikel 115 Grundgesetz:

Die zusätzliche Zuführung an das Sondervermögen „Aufbauhilfefonds 2021“ wird im Bundeshaushalt berücksichtigt und wirkt sich auf die bei der Feststellung der Kreditaufnahme nach Artikel 115 Grundgesetz zu berücksichtigende Nettokreditaufnahme (NKA) aus. Die im Kernhaushalt vorgesehene NKA überschreitet die zulässige NKA in Folge der Zuführung an den Aufbauhilfefonds 2021 um rund 1,6 Mrd. Euro.

Die nunmehr mögliche Kreditaufnahme des WSF Energie ist bei der Feststellung der Kreditaufnahme nach Artikel 115 des Grundgesetzes zu berücksichtigen. Da die Regelgrenze der Kreditaufnahme nach Artikel 115 Grundgesetz bereits mit dem Bundeshaushalt ausgeschöpft

wird, führt diese Kreditaufnahme zu einer entsprechenden Überschreitung dieser Regelgrenze. Daher muss der Deutsche Bundestag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz beschließen, dass die Voraussetzungen für das Überschreiten der Kreditobergrenzen nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz vorliegen.

Die Maßnahmen des WSF Energie dienen auch aus heutiger Sicht der Überwindung der vom Deutschen Bundestag im Zusammenhang mit der Errichtung des WSF Energie nochmals bekräftigten außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Für die Finanzierung dieser Maßnahmen liegen die Voraussetzungen nach Einschätzung der Bundesregierung auch im Jahr 2023 vor.

Eine entsprechende Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Beschluss, gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes, der die Überschreitung durch die Kreditaufnahme für den WSF Energie und die Zuweisung an den Aufbauhilfefonds 2021 umfasst, ist als Anlage 10 beigefügt.

#### Weitere Änderungen im Bundeshaushalt 2023:

Weiterhin werden mit dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 aktuelle einnahme- und ausgabeseitige Entwicklungen abgebildet:

- Steuermindereinnahmen auf Basis der Steuerschätzung vom 26. Oktober 2023 (1,8 Mrd. Euro)
- Mehreinnahmen (rund 1,8 Mrd. Euro) und Minderausgaben (rund 1,7 Mrd. Euro) bei Zinsen und Gewährleistungen Einzelplan 32
- Schuldenregelneutrale Minderausgaben durch Wegfall des Darlehens an das Generationenkapital im Jahr 2023 (10 Mrd. Euro)
- Weitere absehbare Minderausgaben als Globalposition im Einzelplan 60 (rund 5 Mrd. Euro)
- Zusätzliche Entnahme aus der Rücklage (rund 3,3 Mrd. Euro)

|                             | Soll<br>2023     | RegE<br>Nachtrag<br>2023 | Verände-<br>rung |
|-----------------------------|------------------|--------------------------|------------------|
|                             | <b>Mrd. Euro</b> |                          |                  |
| <b>Ausgaben</b>             | <b>476,3</b>     | <b>461,2</b>             | <b>-15,1</b>     |
| <b>Einnahmen (ohne NKA)</b> | <b>430,7</b>     | <b>433,8</b>             | <b>+3,1</b>      |
| <i>dav.</i>                 |                  |                          |                  |
| <i>- Steuereinnahmen</i>    | <i>358,1</i>     | <i>356,3</i>             | <i>-1,8</i>      |
| <b>Nettokreditaufnahme</b>  | <b>45,6</b>      | <b>27,4</b>              | <b>-18,2</b>     |

Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz ist die Konjunkturkomponente der Schuldenregel gemäß § 8 Satz 3 Artikel 115-Gesetz an die zwischenzeitlich veränderte Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Die wirtschaftliche Stabilisierung in Folge der ergriffenen Maßnahmen hat im Jahresverlauf zu einer höheren Zuwachsrate des nominalen Bruttoinlandsprodukts geführt. Eine Anpassung der Konjunkturkomponente entsprechend § 8 Satz 3 Artikel 115-Gesetz an die gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 2023 führt zu einer geringeren konjunkturbedingten Neuverschuldungsmöglichkeit in Höhe von rund 5,5 Mrd. Euro. Damit ergibt sich eine Konjunkturkomponente, die insgesamt zu einer zulässigen NKA von rund 25,8 Mrd. Euro führt.

Die nunmehr im Kernhaushalt vorgesehene NKA überschreitet die zulässige NKA in Folge der Zuführung an den Aufbauhilfefonds 2021 um rund 1,6 Mrd. Euro. Diese Überschreitung ist auch in der als Anlage 10 beigefügten Formulierungshilfe für einen Beschluss nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz berücksichtigt.

Das Bundesministerium der Justiz hat den Entwurf in rechtsförmlicher und rechtssystematischer Hinsicht (Rechtsprüfung nach § 46 Absatz 1 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien) und die Einhaltung der Schuldenregel nach Artikel 115 Grundgesetz geprüft.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Männern und Frauen ist festzustellen, dass mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 geregelten haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Finanzierung der bereits bestehenden Maßnahmen geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert werden.

Der Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2023 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Mit der haushaltsrechtlichen Absicherung der Maßnahmen im WSF Energie wird insbesondere das globale Nachhaltigkeitsziel der Sicherung des Zugangs zu bezahlbarer Energie (SDG 7) unterstützt. Mit Blick auf den Indikator Staatsverschuldung des globalen Nachhaltigkeitsziels „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ ist festzustellen, dass sich die Ermächtigung zur NKA im Bundeshaushalt verringert. Im WSF Energie wird die über Kredite befüllte Rücklage nicht genutzt. Die neue Kreditermächtigung ist deutlich geringer.



**Beschlussvorschlag**

1. Die Bundesregierung beschließt den von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegten Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2023 nebst Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023) einschließlich der angepassten Wirtschaftspläne der Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ „Wirtschaftsstabilisierungsfonds - Teilbereich Energie“ und „Aufbauhilfe 2021“.
2. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Erläuterungen, die nicht für verbindlich erklärt worden sind, aufzunehmen, Unstimmigkeiten zu bereinigen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 zu veröffentlichen.

### **Sprechzettel für den Regierungssprecher**

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2023 und den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023) beschlossen.

Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023 hat die Bundesregierung im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Damit schafft die Bundesregierung Rechtssicherheit und Klarheit.

Im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds wird die Rücklage um 60 Mrd. Euro reduziert. Die Finanzierung aller im Jahr 2023 vorgesehenen Ausgaben ist gesichert.

Weiterhin werden insbesondere die Finanzierung der Gaspreisbremse und der Strompreisbremse im Jahr 2023 im Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds abgesichert, indem den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen Rechnung getragen wird. Diese Maßnahmen sind zur Überwindung der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die Energiepreise und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen notwendig. Sie zeigen auch Wirkung. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wurden im laufenden Jahr deutlich entlastet, der Inflationsdruck durch hohe Energiepreise gesenkt.

Die nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme wird wie bisher mit dem Kernhaushalt ausgeschöpft, aber auch nicht überschritten. Für die Finanzierung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds werden nicht mehr die Kredite aus 2022 genutzt. Stattdessen wird für das Jahr 2023 eine neue Kreditermächtigung geschaffen.

Der Deutsche Bundestag hat bereits im letzten Jahr festgestellt, dass die Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Überwindung einer außergewöhnlichen Notsituation erforderlich sind. Daran hat sich aus Sicht der Bundesregierung nichts geändert. Gerade am Anfang des Jahres konnten mit den Maßnahmen die hohen Energiekosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen abgedeckt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Jahr 2023 liegt beim Deutschen Bundestag, der dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen muss.

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen haben damit Klarheit, dass die Entlastungsmaßnahmen auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes Bestand haben. Ebenso werden die zum derzeitigen Zeitpunkt absehbaren Auswirkungen der Übertragung der Grundsätze des Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf weitere Sondervermögen adressiert.

## Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023

### Gesamtübersicht

|   | Soll<br>2023 | Nachtrag            | Neues Soll<br>2023 |
|---|--------------|---------------------|--------------------|
|   | Mrd. €       |                     |                    |
| 1                                       | 2            | 3                   | 4                  |
| <b>I. Ausgaben .....</b>                | <b>476,3</b> | <b>-15,1</b>        | <b>461,2</b>       |
| Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent.... | -0,9         |                     | -4,1               |
| <b>II. Einnahmen .....</b>              | <b>476,3</b> | <b>-15,1</b>        | <b>461,2</b>       |
| Steuereinnahmen .....                   | 358,1        | -1,8                | 356,3              |
| Nettokreditaufnahme .....               | 45,6         | -18,2               | 27,4               |
| <u>nachrichtlich:</u>                   |              |                     |                    |
| Ausgaben für Investitionen .....        | 71,5         | -10,4 <sup>*)</sup> | 61,1               |

Differenzen durch Rundung möglich

<sup>\*)</sup> Die Reduzierung der Investitionen ergibt sich aus Änderung bei der ursprünglich vorgesehen Darlehensvergabe vom 10 Mrd. € an das Generationenkapital.



## Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023

### Einzelplanübersicht

### Einnahmen

| Einzelpläne  | Soll<br>2023      | Nachtrag          | Neues Soll<br>2023 |
|--|-------------------|-------------------|--------------------|
|  | Mio. €            |                   |                    |
| 1  | 2                 | 3                 | 4                  |
| 01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....  | 0,10              | -                 | 0,10               |
| 02 Deutscher Bundestag .....   | 1,92              | -                 | 1,92               |
| 03 Bundesrat .....   | 0,05              | -                 | 0,05               |
| 04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....  | 166,50            | -                 | 166,50             |
| 05 Auswärtiges Amt .....   | 162,52            | -                 | 162,52             |
| 06 Bundesministerium des Innern und für Heimat .....   | 641,75            | -                 | 641,75             |
| 07 Bundesministerium der Justiz .....  | 640,28            | -                 | 640,28             |
| 08 Bundesministerium der Finanzen .....  | 521,20            | -                 | 521,20             |
| 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz .....  | 685,53            | -                 | 685,53             |
| 10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....                                      | 82,17             | -                 | 82,17              |
| 11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....   | 2 815,73          | -                 | 2 815,73           |
| 12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr .....   | 8 646,40          | -                 | 8 646,40           |
| 14 Bundesministerium der Verteidigung .....  | 31,00             | -                 | 31,00              |
| 15 Bundesministerium für Gesundheit .....  | 104,17            | -                 | 104,17             |
| 16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare<br>Sicherheit und Verbraucherschutz ..... | 894,18            | -                 | 894,18             |
| 17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und<br>Jugend .....                           | 220,05            | -                 | 220,05             |
| 19 Bundesverfassungsgericht .....  | 0,04              | -                 | 0,04               |
| 20 Bundesrechnungshof .....  | 0,36              | -                 | 0,36               |
| 21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die<br>Informationsfreiheit .....               | 0,09              | -                 | 0,09               |
| 22 Unabhängiger Kontrollrat .....  | -                 | -                 | -                  |
| 23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und<br>Entwicklung .....                 | 749,11            | -                 | 749,11             |
| 25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und<br>Bauwesen .....                          | 245,37            | -                 | 245,37             |
| 30 Bundesministerium für Bildung und Forschung .....   | 41,25             | -                 | 41,25              |
| 32 Bundesschuld .....  | 47 937,21         | -16 374,21        | 31 563,00          |
| 60 Allgemeine Finanzverwaltung .....   | 411 703,80        | 1 295,23          | 412 999,03         |
| <b>Insgesamt</b>   | <b>476 290,76</b> | <b>-15 078,98</b> | <b>461 211,78</b>  |

Differenzen durch Rundung möglich



## Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023

### Einzelplanübersicht

### Ausgaben

| Einzelpläne  | Soll<br>2023      | Nachtrag          | Neues Soll<br>2023 |
|--|-------------------|-------------------|--------------------|
|  | Mio. €            |                   |                    |
| 1  | 2                 | 3                 | 4                  |
| 01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....  | 44,98             | -                 | 44,98              |
| 02 Deutscher Bundestag .....   | 1 140,62          | -                 | 1 140,62           |
| 03 Bundesrat .....   | 39,68             | -                 | 39,68              |
| 04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....  | 3 895,67          | -                 | 3 895,67           |
| 05 Auswärtiges Amt .....   | 7 475,80          | -                 | 7 475,80           |
| 06 Bundesministerium des Innern und für Heimat .....   | 13 092,06         | -                 | 13 092,06          |
| 07 Bundesministerium der Justiz .....  | 1 006,09          | -                 | 1 006,09           |
| 08 Bundesministerium der Finanzen .....  | 9 669,50          | -                 | 9 669,50           |
| 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz .....  | 14 567,71         | -                 | 14 567,71          |
| 10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....                                      | 7 249,64          | -                 | 7 249,64           |
| 11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....   | 166 229,39        | -                 | 166 229,39         |
| 12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr .....   | 35 579,42         | -                 | 35 579,42          |
| 14 Bundesministerium der Verteidigung .....  | 50 117,45         | -                 | 50 117,45          |
| 15 Bundesministerium für Gesundheit .....  | 24 483,49         | -                 | 24 483,49          |
| 16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare<br>Sicherheit und Verbraucherschutz ..... | 2 449,69          | -                 | 2 449,69           |
| 17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und<br>Jugend .....                           | 13 569,26         | -                 | 13 569,26          |
| 19 Bundesverfassungsgericht .....  | 40,47             | -                 | 40,47              |
| 20 Bundesrechnungshof .....  | 186,96            | -                 | 186,96             |
| 21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die<br>Informationsfreiheit .....               | 45,70             | -                 | 45,70              |
| 22 Unabhängiger Kontrollrat .....  | 16,39             | -                 | 16,39              |
| 23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und<br>Entwicklung .....                 | 12 156,84         | -                 | 12 156,84          |
| 25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und<br>Bauwesen .....                          | 7 334,34          | -                 | 7 334,34           |
| 30 Bundesministerium für Bildung und Forschung .....   | 21 462,75         | -                 | 21 462,75          |
| 32 Bundesschuld .....  | 42 178,99         | -1 648,52         | 40 530,47          |
| 60 Allgemeine Finanzverwaltung .....   | 42 257,89         | -13 430,46        | 28 827,43          |
| <b>Insgesamt</b>   | <b>476 290,76</b> | <b>-15 078,98</b> | <b>461 211,78</b>  |

Differenzen durch Rundung möglich



## Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023

### Einzelplanübersicht

#### Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeit

| Einzelpläne   | bisherige Verpflichtungsermächtigung 2023<br>Mio. € | Nachtrag<br>Mio. € | von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden |                |                |                      |  | Neue Verpflichtungsermächtigung 2023<br>Mio. € |
|---|---|--------------------|--|----------------|----------------|----------------------|--|--|
|   |   |                    | 2024<br>Mio. €                                       | 2025<br>Mio. € | 2026<br>Mio. € | Folgejahre<br>Mio. € | in künftigen Haushaltsjahren<br>Mio. € |  |
| 1   | 2   | 3                  | 4  | 5              | 6              | 7                    | 8                                      | 9  |
| 02 Deutscher Bundestag .....  | 19,0  | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 19,0   |
| 04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....   | 1 379,0   | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 1 379,0  |
| 05 Auswärtiges Amt .....  | 2 165,3   | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 2 165,3  |
| 06 Bundesministerium des Innern und für Heimat .....  | 3 675,6   | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 3 675,6  |
| 07 Bundesministerium der Justiz .....   | 180,5   | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 180,5  |
| 08 Bundesministerium der Finanzen .....   | 3 911,5   | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 3 911,5  |
| 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz .....                                     | 15 174,5  | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 15 174,5                                       |
| 10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....                                   | 2 804,6   | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 2 804,6  |
| 11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....  | 7 380,2   | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 7 380,2  |
| 12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr .....  | 26 079,8  | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 26 079,8                                       |
| 14 Bundesministerium der Verteidigung .....   | 21 842,6  | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 21 842,6                                       |
| 15 Bundesministerium für Gesundheit .....   | 1 099,3   | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 1 099,3  |
| 16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ..... | 2 475,2   | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 2 475,2  |
| 17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....                           | 1 085,2   | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 1 085,2  |
| 20 Bundesrechnungshof .....   | 0,6   | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 0,6  |
| 23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....                 | 10 929,4  | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 10 929,4                                       |
| 25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen .....                          | 3 384,6   | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 3 384,6  |
| 30 Bundesministerium für Bildung und Forschung .....  | 6 449,8   | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 6 449,8  |
| 60 Allgemeine Finanzverwaltung .....  | 16 557,8  | -                  | -  | -              | -              | -                    | -                                      | 16 557,8                                       |
| <b>Summe</b>  | <b>126 594,4</b>                                    | <b>-</b>           | <b>-</b>   | <b>-</b>       | <b>-</b>       | <b>-</b>             | <b>-</b>                               | <b>126 594,4</b>                               |

Differenzen durch Rundung möglich



## Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetze

| Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme                                    | Bisheriger Betrag für 2023 | Neuer Betrag für 2023 |
|---|----------------------------|-----------------------|
|   | Millionen €                |                       |
| 1   | 2                          | 3                     |
| 1. Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP) .....                  | 0,35                       | 0,35                  |
| 2. Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres ..... | 3 601 750                  | 3 601 750             |
| 3. Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme .....                                 | 12 606                     | 12 606                |
| (Produkt aus 1. und 2.)   |                            |                       |
| 4. Saldo der finanziellen Transaktionen .....   | -17 667                    | -7 667                |
| (Differenz zwischen 4a. und 4b.)  |                            |                       |
| 4a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen .....  | (1 905)                    | (1 905)               |
| 4aa. Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt .....                          | 1 905                      | 1 905                 |
| 4ab. Einnahmen aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen .....                      | -                          | -                     |
| 4b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben .....   | (19 572)                   | (9 572)               |
| 4ba. Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt .....                           | 19 572                     | 9 572                 |
| 4bb. Ausgaben aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen .....                       | -                          | -                     |
| 5. Konjunkturkomponente * .....   | -15 343                    | -5 539                |
| (Produkt aus 5c und der Summe von 5a. und 5b.)  |                            |                       |
| 5a. Nominale Produktionslücke .....   | -75 620                    | -75 620               |
| 5b. Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung .....                                      | -                          | 48 321                |
| 5c. Budgetsemielastizität (ohne Einheit) .....  | 0,203                      | 0,203                 |
| 6. Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto .....   | -                          | -                     |
| <b>7. Zulässige Nettokreditaufnahme .....</b>   | <b>45 616</b>              | <b>25 812</b>         |
| (Differenz zwischen 3. und der Summe der Positionen 4., 5. und 6.)                          |                            |                       |
| 8. Nettokreditaufnahme des Bundes .....   | 45 610                     | 27 412                |
| 9. Nettokreditaufnahme Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie .....                        | -                          | 43 200                |
| <b>10. Für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme .....</b>                             | <b>45 610</b>              | <b>70 612</b>         |
| (Summe der Positionen 8. und 9.)  |                            |                       |
| 11. Überschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme .....                                 |                            | 44 800                |
| (Differenz zwischen den Positionen 10. und 7.)  |                            |                       |
| Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2022 ....        | 47 695                     | 47 695                |

\* (-): Unterschreitung des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials (Erhöhung der zulässigen Nettokreditaufnahme gemäß § 5 Art. 115-Gesetz)

Datengrundlage: Statistisches Bundesamt und gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

Differenzen durch Rundung möglich



## **Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023**

Haushaltsgesetz

Zuleitungsexemplar



# **Geszentwurf der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Haushaltsgesetz 2023 vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2485) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „476 290 763 000“ durch die Angabe „461 211 782 000“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „12 409 260 000“ durch die Angabe „1 599 687 000“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 wird die Angabe „100 768 705 000“ durch die Angabe „40 768 705 000“ ersetzt.
  - d) In Absatz 6 wird die Angabe „164 874 373 000“ durch die Angabe „43 200 000 000“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „45 610 279 000“ durch die Angabe „27 411 740 000“ ersetzt.
3. Der Bundeshaushaltsplan 2023 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 15. November 2023 das Gesetz über die Feststellung des Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021) für nichtig erklärt.

Das Bundesverfassungsgericht hat dabei in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt, dass die zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt gemäß Art. 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes vom tatsächlichen Einsatz der durch diese außergewöhnliche Notsituation bedingten Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit widerspricht.

Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 war die haushaltsrechtliche Grundlage für eine Zuführung von 60 Mrd. Euro an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds (jetzt Klima- und Transformationsfonds - KTF). Diese Zuführung ist nach dem oben genannten Urteil nichtig. Dadurch verringert sich die bisherige Rücklage des Sondervermögens KTF um 60 Mrd. Euro. Der mit dem Haushaltsgesetz 2023 festgestellte Wirtschaftsplan des KTF sieht die vollständige Entnahme aus der Rücklage und Zuführung von nicht verausgabten Mitteln am Jahresende vor. Der Wirtschaftsplan des KTF ist entsprechend anzupassen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes betrifft mittelbar – bei Übertragung der Maßstäbe aus den Entscheidungsgründen – auch das Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds und weitere Sondervermögen, die Rücklagen aus kreditfinanzierten Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt im Rahmen von Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, gebildet haben.

Zur Finanzierung der aus dem Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Teilbereich Energie finanzierten Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise, insbesondere von Preissteigerungen beim Bezug von Strom und Gas war das Bundesministerium der Finanzen gemäß § 26b Absatz 1 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) im Jahr 2022 ermächtigt, für dieses Sondervermögen Kredite in Höhe von bis zu 200 Mrd. Euro aufzunehmen. Gleichzeitig bekräftigte der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 18. Oktober 2022 (Bundestags-Drucksache 20/4058) nochmals seine Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes.

Gemäß § 26b Absatz 4 StFG sind bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2022 die bis zu diesem Zeitpunkt nicht benötigten Mittel aus dieser Kreditaufnahme einer Rücklage zur Finanzierung dieser Maßnahmen zuzuführen. Der mit dem Haushaltsgesetz 2023 festgestellte Wirtschaftsplan des WSF – Teil 3 des StFG (WSF Energie) sieht für das Jahr 2023 einnahmeseitig eine entsprechende Entnahme aus der Rücklage zur Finanzierung der Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise vor.

Diese Rücklagenentnahme widerspricht den vom Bundesverfassungsgericht formulierten Grundsätzen. Dementsprechend ist der Wirtschaftsplan anzupassen, um eine haushaltsrechtliche Grundlage zur Leistung der Ausgaben zu schaffen.

Auswirkungen auf andere Sondervermögen sind nach den vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Maßstäben abzubilden.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 sieht folgende Anpassungen der Wirtschaftspläne des KTF, des WSF Energie und des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ vor:

### 1. Klima- und Transformationsfonds:

Im Wirtschaftsplan des KTF verringert sich die Entnahme aus der Rücklage um 60 Mrd. Euro. Entsprechend wird auch die Rücklagenzuführung zum Jahresende 2023 reduziert. Diese Anpassungen sind in der Neufassung des Wirtschaftsplans enthalten.

### 2. Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Teilbereich Energie und Aufbauhilfe 2021:

Angesichts der im BVerfG-Urteil ausgeführten Maßstäbe erscheint die im Wirtschaftsplan des WSF geplante Entnahme aus der mit notlagenbedingten Krediten des Jahres 2022 gebildeten Rücklage als verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Daher erfolgt eine Anpassung, indem die Entnahme und die Zuführung an die Rücklage entfallen. Zugleich werden die Ansätze an die Ausgabenentwicklung angepasst.

Gemäß § 26c StFG ist der Wirtschaftsplan des WSF Energie auszugleichen. Da der WSF-Energie im Unterschied zum KTF über keine eigenen Einnahmen verfügt, werden Einnahmen aus Krediten in Höhe von 43,2 Mrd. Euro veranschlagt. Die dazu notwendige Kreditermächtigung wird mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz im StFG geregelt. Diese Kreditermächtigung ist bei der Feststellung der Kreditaufnahme nach Artikel 115 Grundgesetz für das Jahr 2023 zu berücksichtigen.

Angepasst wird zunächst auch der dem Bundeshaushalt 2023 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“. Dieser Aufbauhilfefonds dient der Finanzierung der Unterstützung für die von der Flutkatastrophe des Sommers 2021 insbesondere im Ahrtal Betroffenen. Die Befüllung des Aufbauhilfefonds 2021 erfolgte im Jahr 2021. Für die Finanzierung der Folgen der Flutkatastrophe von 2021 in diesem Jahr soll die Ausnahmeregel gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes in Anspruch genommen werden. Der Entwurf des Nachtragshaushalts 2023 sieht eine entsprechende Zuweisung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von rd. 1,6 Mrd. Euro vor.

Damit kann die Finanzierung der in den Wirtschaftsplan WSF Energie und Aufbauhilfefonds 2021 veranschlagten Maßnahmen im Jahr 2023 sichergestellt werden. Diese sind geeignet und erforderlich, um eine auch im Jahr 2023 bestehenden außergewöhnlichen Notsituation zu überwinden:

Mit Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes vom 30. Mai 2022 (BT-Drs. 20/2036) wurde aufgrund der Coronapandemie sowie erstmals auch wegen der mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, festgestellt und anschließend mit Beschluss vom 18. Oktober 2022 (BT-Dr. 20/4058) bestätigt.

Eine außergewöhnliche Notsituation aufgrund der mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen tiefgreifenden humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aufgrund dieses exogenen Ereignisses der Kontrolle des Staates entzieht, besteht im Jahr 2023 weiter fort und beeinträchtigt auch im Jahr 2023 einnahme- und ausgabeseitig erheblich die staatliche Finanzlage, wobei insbesondere der Bund betroffen ist.

Auch im Hinblick auf die Flutkatastrophe im Sommer 2021 insbesondere in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ergibt sich eine außergewöhnliche

Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Um die Folgen dieser Flutkatastrophe abzumildern, haben Bund und Länder eine gemeinsam finanzierte Aufbauhilfe vereinbart. Das Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 wurde vom Bund mit einem Finanzvolumen von 16 Milliarden Euro ausgestattet. Dieses kann angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfonds in Hinblick auf die Jährlichkeit und Jährigkeit eines Fonds nicht einfach weiter genutzt werden, so dass die tatsächliche Kreditaufnahme im Jahre 2023 bei der Berechnung der Schuldenbremse 2023 berücksichtigt werden muss. Angesichts des weiter bestehenden Erfordernisses zur Beseitigung der Schäden im Ahrtal und den weiteren betroffenen Regionen und den hier dargelegten sonstigen Gründen für eine erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage, die einer Finanzierung durch Umschichtung entgegenstehen, ist ein Beschluss gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes erforderlich.

#### Diagnose der außergewöhnlichen Notsituation sowie ihrer Ursachen

Vor Beginn des Krieges wurde in der Jahresprojektion 2022 der Bundesregierung noch – im Zuge einer merklichen wirtschaftlichen Erholung von den Pandemiefolgen – von einer Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsprodukts von 2,3 Prozent im Jahr 2023 ausgegangen. Insbesondere infolge der Auswirkungen des Krieges und des Erdgaslieferstopps, vor allem durch die stark gestiegenen Energiepreise wird für 2023 aktuell in der Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung ein Rückgang um 0,4 Prozent erwartet, nach einem bereits für 2022 deutlich schwächeren Wachstum als vormals projiziert. Der Unterschied in der Entwicklung der Wirtschaftsleistung relativ zu einem Szenario ohne die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges ist damit sehr erheblich. Wissenschaftliche Studien und Projektionen (etwa des Internationalen Währungsfonds (IWF), Gemeinschaftsdiagnose, Bundesbank, Sachverständigenrat für Wirtschaft (SVR)) bestätigen, dass in Folge des russischen Erdgaslieferstopps und der stark steigenden Erdgas- und Strompreise auch mehr als ein Jahr nach Eintreten des Schocks eine teils massive Beeinträchtigung der Wirtschaftsleistung zu erwarten sei.

Seit Ende August 2022 sind drei der vier Röhren der Gas-Pipeline Nordstream 1 und 2 nicht mehr funktionsfähig. Auch über die zweite Röhre der Nordstream 2 Pipeline wird kein Gas transportiert. Insgesamt sind dem internationalen und europäischen Gasmarkt so ca. 120 Milliarden Kubikmeter Gas entzogen.

Gleichwohl ist die wirtschaftliche Entwicklung für die Jahre 2022 und 2023 bereits durch die ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung beeinflusst, ohne diese die Wirtschaftsleistung noch erheblich stärker negativ betroffen gewesen wäre. Denn von den stark gestiegenen Erdgaspreisen (sowie Strompreisen insb. aufgrund der preissetzenden Wirkung von Erdgas am Strommarkt) ging ein unerwarteter und in dieser Höhe nahezu einmaliger Kostenschock für Unternehmen, private Haushalte und den Staat selbst aus. Die Auswirkungen des Schocks wirken auch 2023 fort und stellen eine außergewöhnliche Störung der Wirtschaftslage dar. Auch die EU-Mitgliedstaaten haben dem Vorschlag der Europäischen Kommission zugestimmt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts aufgrund der gestiegenen Unsicherheit und starker Abwärtsrisiken bei den wirtschaftlichen Aussichten angesichts des Krieges in der Ukraine, des beispiellosen Anstiegs der Energiepreise und der anhaltenden Lieferkettenprobleme auch im Jahr 2023 weiterhin erfüllt seien.

In Hinblick auf die Flutkatastrophe des Sommers 2021 sind nach wie vor erhebliche Anstrengungen des Bundes notwendig, um die vom Hochwasser betroffenen Regionen schnell und langfristig beim Wiederaufbau zu unterstützen.

Neben den dramatischen humanitären und gesellschaftlichen Auswirkungen auch in Deutschland hat der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die Einstellung russischer Erdgaslieferungen zu massiven Preissteigerungen bei

Erdgas und in der Folge auch Strom geführt. Wie im Beschluss vom 18. Oktober 2022 (BT-Dr. 20/4058) dargestellt, stellen diese Preissteigerungen durch ihre erhebliche Belastung für Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Ohne weitere staatliche Maßnahmen zur Abfederung dieser Krise wäre bei einem Durchwirken der Großhandelspreise für Strom und Erdgas mit massiveren und länger anhaltenden Produktionseinstellungen, insbesondere bei energieintensiven Unternehmen, zu rechnen gewesen. Aus den stark gestiegenen Energiepreisen und in der Folge auch in der Breite stark gestiegenen Inflation ergab sich ein massiver Kaufkraftverlust für die Bevölkerung. Die Reallohnentwicklung zeigte bereits mit 4,1 Prozent im Jahr 2022 einen deutlichen Kaufkraftverlust auf, der auch im ersten Quartal 2023 noch mit einer negativen Reallohnentwicklung von -2,1 Prozent fortbestand. Es bestand und besteht die Gefahr, dass über sinkende Konsumausgaben der privaten Haushalte eine Abwärtsspirale für die deutsche Wirtschaft in Gang gesetzt werden würde, die mit signifikanten Verlusten von Wohlstand und Arbeitsplätzen einherginge. In der Folge hätte eine dauerhafte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wachstumspotenzials eintreten können.

#### Absicht, die außergewöhnliche Notsituation durch erhöhte Kreditaufnahme abzuwehren

Die Bundesregierung hat am 29. September 2022 zur finanziellen Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen in Deutschland einen umfassenden Abwehrschirm gegen die ökonomischen Folgen des russischen Angriffskriegs mit einem Gesamtvolumen von bis zu 200 Milliarden Euro beschlossen. Der Abwehrschirm wird durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise in Abschnitt 2 Teil 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes (WSF Energie) umgesetzt und federt die Auswirkungen der verschärften Energielage ab, erhält die volkswirtschaftliche Substanz, reduziert wirtschaftliche Unsicherheit und vermindert kurzfristige und dauerhafte volkswirtschaftliche Schäden. Wesentliche Elemente des Abwehrschirms sind die Erdgas- und Wärme- sowie Strompreisbremse. Die schwersten Folgen gestiegener Energiekosten für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen werden hierdurch abgefedert. Letztverbraucher sind von Preisentwicklungen an Kassa- und Terminmärkten in der Regel zeitlich nachgelagert betroffen, weshalb sich die ökonomischen Belastungen der Preisanstiege im Jahr 2022 aufgrund von Festpreisverträgen und langfristiger Terminbeschaffung zu großen Teilen bzw. weiterhin im Jahr 2023 auf Verbraucher auswirken.

Mit dem Beschluss vom 18. Oktober 2022 (BT-Dr. 20/4058) hat der Deutsche Bundestag klargestellt, dass zur Finanzierung der nach damaliger Planung bis Juni 2024 möglichen Maßnahmen des Abwehrschirms die Bereitstellung von bis zu 200 Milliarden Euro erforderlich und hierzu eine zusätzliche, die die Regelgrenze nach Art. 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes überschreitende, Kreditermächtigung für das Jahr 2022 in dieser Höhe notwendig ist. Die auf Grundlage dieser Kreditermächtigung aufgenommenen Mittel waren dann zur Deckung der notlagebedingt erforderlichen Maßnahmen in den Folgejahren im WSF Energie vorgesehen. Damit war für die im Jahr 2023 erwartete finanzielle Belastung nach damaliger Rechtsauffassung der Bundesregierung durch die Ausfinanzierung der Maßnahmen keine Berücksichtigung im Rahmen der Schuldenregel erforderlich. Hierbei war da-von ausgegangen worden, dass die auf Basis der Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel in 2022 aufgenommenen Kredite auch für das Jahr 2023 für die Finanzierung der mit dem WSF Energie geplanten Maßnahmen genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund konnte der Deutsche Bundestag für das Haushaltsjahr 2023 auf die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation nach Art. 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes verzichten.

Mit seinem Urteil vom 15. November 2023 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, dass die zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer Notlage gemäß Art. 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes vom tatsächlichen Einsatz der

Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit widerspricht. Durch die mit diesem Urteil klargestellte Rechtslage und bei Übertragung der mit dem Urteil formulierten Grundsätze auf die Nutzung der im Jahr 2022 aufgenommenen Kredite des WSF-Energie für Maßnahmen im Jahr 2023 verändert sich der Bezugsrahmen für die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage signifikant. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts bekräftigt der Deutsche Bundestag daher ausdrücklich, dass die für 2023 im WSF Energie veranschlagten Maßnahmen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation aus damaliger wie aus heutiger Sicht weiterhin erforderlich sind.

In der beim WSF-Energie 2022 eingerichteten Kreditermächtigung in Höhe von 200 Milliarden Euro war die erhebliche Unsicherheit über die weitere Entwicklung, den tatsächlichen Bedarf und die Notwendigkeit, das Vertrauen der Marktteilnehmer zu stabilisieren, eingeflossen, auch mit Blick auf die dann vollständige Einstellung der russischen Erdgaslieferungen am 30. August 2022 und die Sprengung der Nordstream-Pipelines am 26. September 2022. Die weitere Entwicklung hat gezeigt, dass in den Jahren 2022 und 2023 nicht der volle Umfang dieser Ermächtigung gebraucht wird.

Im Jahr 2022 wurden aus dem WSF-Energie Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 30,2 Milliarden Euro finanziert. Davon entfallen 8,5 Milliarden Euro auf die Finanzierung des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Dezember Soforthilfe), rd. 20,6 Milliarden Euro auf Bundesbeteiligungen im Bereich Gas- und Energieversorgung, rd. 0,5 Milliarden Euro auf die Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen sowie Entschädigungszahlungen und rd. 0,7 Milliarden Euro auf Zinsen für die Kreditaufnahme am Geld- und Kapitalmarkt.

Im Jahr 2023 wurden bis zum 31. Oktober aus dem WSF-Energie Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 37,6 Milliarden Euro finanziert. Davon entfallen rd. 14,3 Milliarden Euro auf die Finanzierung der Preisbremse für Erdgas und Wärme, rd. 15,2 Milliarden Euro auf Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse, 6 Milliarden Euro auf Härtefallregelungen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, rd. 0,4 Milliarden Euro auf weitere Härtefallregelungen, rd. 0,0008 Milliarden Euro auf weitere Ausgaben und rd. 1,6 Milliarden Euro auf Zinsen für die Kreditaufnahme am Geld- und Kapitalmarkt. Darüber hinaus sind durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages 2,7 Milliarden Euro für die Preisbremsen für Erdgas und Wärme entsperret worden, die nun als Risikopuffer fungieren, sollte die Energiepreisentwicklung ungünstiger verlaufen als erwartet.

#### Geeignetheit der geplanten Maßnahmen zur Krisenbewältigung

Die im WSF-Energie für das Jahr 2023 veranschlagten Maßnahmen, die von vornherein auf einen über das Jahr 2022 hinausgehenden Zeitraum angelegt waren, entsprechen einer konsequenten Fortsetzung und Weiterentwicklung der im Jahr 2022 ergriffenen Maßnahmen zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und zur Bewältigung der in dem Jahr erstmals aufgrund der Auswirkung des russischen Angriffskriegs festgestellten Notsituation. Im Jahr 2022 wurden drei umfangreiche Entlastungspakete beschlossen, um insbesondere die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten sowie der erhöhten Inflation infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine abzufedern. In Anbetracht der massiven Belastung von Haushalten und Unternehmen hatte die Geschwindigkeit der Entlastungswirkung zunächst höchste Priorität. Daher umfassten die Pakete im Jahr 2022 vor allem Maßnahmen mit schneller Wirksamkeit, unter anderem die Energiepreispauschale, die Abschaffung der EEG-Umlage im Strombereich und die Zahlung eines Kinderbonus. Auch die Dezember-Soforthilfe, die aus dem WSF Energie finanziert wurde, hatte den Zweck einer schnellen Entlastung bei kurzfristiger Umsetzbarkeit (siehe unten).

In der zweiten Jahreshälfte 2022 ergab sich zudem die Notwendigkeit der Sicherung und Stabilisierung der Erdgasversorgungskette, da die wesentlichen Importunternehmen SEFE (zuvor Gazprom Germania) und Uniper aufgrund ausbleibender russischer Erdgaslieferung in Schieflage geraten waren. Beide Unternehmen waren gezwungen, auf den Kassamärkten Ersatzbeschaffungen zu hohen Preisen vorzunehmen, um bestehende vertragliche Lieferverpflichtungen ggü. ihren Kunden (z. B. Energieversorgungs- und Industrieunternehmen) mit niedrigeren Festpreisen bedienen zu können. Es drohte aufgrund der laufenden Ersatzbeschaffungsverluste eine Situation, in denen eine Verschlechterung bei Eigenkapital, Rating und Liquidität der Unternehmen einen weiteren Einkauf von Erdgas auf den Weltmärkten nicht mehr erlaubt hätten (Marktausschluss). In Folge hätten Uniper und SEFE auch ihre Kunden nicht beliefern können, was die Wahrscheinlichkeit weiterer Unternehmensausfälle und einer Beunruhigung der Märkte mit signifikanten Ausfällen in der Erdgasversorgung signifikant erhöht hätte. Ziel der Stabilisierungsmaßnahmen war zuvorderst, einen solchen Dominoeffekt auf weitere Lieferbeziehungen abzuwenden und die Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihrer Funktion als Importeur von Erdgas nach Deutschland weiterhin nachzukommen. Durch eine staatliche Kompensation der Ersatzbeschaffungsverluste und temporären Verstaatlichung beider Unternehmen wurden beide Ziele nach heutiger Feststellung erreicht, wobei dies zu Jahresbeginn 2023 noch nicht gesichert war.

Mit fortdauernd hohen und weiterhin schnell steigenden Preisen und Preiserwartungen (wie sie in Terminnotierungen zum Ausdruck kamen) und insbesondere der sich dramatisch zu-spitzenden Lage auf den Energiemärkten im August und September 2022 sowie der hohen Unsicherheit über die weitere Preisentwicklung wurde es erforderlich, einen systematischen, zielgerichteten, effizienten und länger wirksamen Entlastungsmechanismus zu schaffen, der eine fortdauernde Störung der Wirtschaftslage abwendet. Das Konzept der von der Bundesregierung beauftragten „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ wurde für eine Erdgas- und Wärmepreisbremse und auch für eine Strompreisbremse übernommen. Aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Preisbremsen wurde zunächst die „Dezember-Soforthilfe“ geschaffen, mit der im Dezember 2022 die Pflicht für die Leistung der vertraglich vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung entfiel. Die Preisbremsen erfüllen die Ziele einer zielgerichteten und effizienten Entlastung, indem Kaufkraft stabilisiert und Unsicherheit reduziert wird und gleichzeitig aber dringliche Energiesparanreize beibehalten werden. Selbstbehalte stellen zudem eine angemessene Beteiligung der Letztverbraucher an den gestiegenen Energiekosten sicher. Sie wirken zielgerichtet zudem als Versicherung gegen Preisspitzen und entsprechen insofern hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Effizienz einer Weiterentwicklung der Maßnahmen des Jahres 2022. Da das Volumen der Entlastung neben dem historischen und damit fixen Verbrauch dynamisch von den jeweilig vertraglich vereinbarten Endverbrauchspreisen für Energie abhängt, ist das aggregierte Volumen der hierfür notwendigen Kreditaufnahme variabel in Bezug auf die Energiepreise. Damit reduzieren die Preisbremsen negative wirtschaftliche Effekte für Privathaushalte und Unternehmen auch im Fall wieder stark steigender Energiepreise, wenn das durch den russischen Lieferstopp ohnehin verknappte Erdgasangebot durch Störungen oder andere Ereignisse (z.B. Ausweitung des Lieferstopps auf andere europäische Staaten) weiter verknapppt würde. In Ergänzung zu den Preisbremsen sind Härtefallregelungen vorgesehen für jene Letztverbrauchenden, für die die Zusatzbelastungen durch die Selbstbehalte ökonomisch nicht zu verkraften wären.

Die Übertragungsnetzentgelte für Strom hätten sich im Jahr 2023 gemäß Prognosen im Herbst 2022 verdoppelt. Dies lag insbesondere daran, dass die Kosten für das Engpassmanagement vollständig mit den Marktpreisen für Strom korrelieren und die Terminmarktpreise für Strom zum Prognosezeitpunkt sehr hoch waren. Zudem sinkt bei höheren Strompreisen die nachgefragte Menge, sodass die fixen Übertragungsnetzkosten auf eine geringere Nachfrage verteilt werden müssen. Um diesen Kostenschock bei den Strompreisen zu vermeiden, wurde eine Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten aus dem WSF Energie beschlossen. Dieser war in Höhe von bis zu 12,84 Milliarden

Euro im Rahmen der Strompreisbremse so bemessen, dass für Letztverbraucher kein Netzentgeltanstieg im Jahr 2023 spürbar gewesen wäre. Auch dabei wurde ein atmen- des System gewählt, wonach die in 2023 günstiger realisierten Übertragungsnetzkosten sich in erheblich niedrigeren WSF-Energie-Zuschüssen niederschlagen: Im Jahr 2023 werden dafür voraussichtlich 3,8 Milliarden Euro im Rahmen der Strompreisbremse ver- ausgabt. Eine Fortführung der Maßnahme bis Ende 2023 ist geboten, da Netzentgelte grundsätzlich über ein Jahr hinweg konstant festgesetzt werden.

Die Systematik der Preisbremsen sieht faktisch hohe Selbstbehalte für Letztverbrau- cher vor. Diese wären jedoch – wie von der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme festgestellt – mit unzumutbaren Härten für manche Letztverbrauchsgruppen verbunden. Darunter fallen unter anderem auch Krankenhäuser, Pflegeheime, Rehabilitationszen- tren, soziale Dienstleister oder Kulturbetriebe, die oftmals durch die öffentliche Hand be- trieben oder finanziert werden. Auch für kleine und mittlere Unternehmen wurde eine antragsbasierte Härtefallregelung geschaffen. Wohnungsunternehmen wurden zudem auch Liquiditätshilfen gewährt, um die gestiegenen Heizkosten bis zum Zeitpunkt von Nachzahlungen durch Mieter tragen zu können. Für private Letztverbraucher, die mit leitungsungebundenen Energieträgern heizen (z.B. Öl, Pellets) wurden analog den Preisbremsen für Erdgas und Wärme antragsbasierte Entlastungssysteme geschaffen, die auf Basis eines Selbstbehalts und dem Nachweis der tatsächlichen Betroffenheit zu Entlastungen führt. Die staatlichen Ausgaben für die Härtefallregelungen orientieren sich grundsätzlich ebenfalls an der tatsächlichen Preisentwicklung und damit an der Schwere der Krise. Aufgrund ihrer subsidiären Wirkung in Ergänzung zu den Preis- bremsen ist es sachlogisch, diese im Gleichlauf mit den Preisbremsen beizubehalten.

#### Begründete Prognose, dass und wie durch die erhöhte Kreditaufnahme und Maßnah- men das Ziel der Abwehr der Notlage erreicht werden kann

Die im WSF Energie veranschlagten Maßnahmen sind aus damaliger wie auch heutiger Sicht für das Jahr 2023 zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation erforder- lich. Es hat sich ausweislich der Inanspruchnahme der Mittel in Verbindung mit der Ent- wicklung der Wirtschaftsleistung im bisherigen Jahresverlauf – in Abgrenzung von Be- rechnungen zu kontrafaktischen Szenarien ohne Stabilisierungsmaßnahmen – gezeigt, dass die getroffenen Maßnahmen einen signifikanten Beitrag zur Dämpfung der Ener- giekosten, der Reduzierung von Unsicherheit, der Stabilisierung von Kaufkraft und Er- wartungen leisten konnten und damit zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notlage geeignet waren und sind. Durch die in der Ausgestaltung der Preisbremsen verankerte dynamische Anpassung an die Marktsituation und an die individuelle Betroffenheit wird sichergestellt, dass die zur Abwendung der Notlage erforderliche Kreditaufnahme auf das erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Mit dem Auf- und Ausbau alternativer Erdgas-Importwege, der Kompensation der mit Ersatzbeschaffung verbundenen Mehrkosten der Erdgasimporteure schon auf der ers- ten Stufe, dem Unterbinden von Spillover-Effekten auf Stromnetzentgelte sowie Härte- fallregelungen dort, wo grundsätzlich notwendige Selbstbehalte nicht getragen werden konnten, wurde ein systemischer Ansatz gewählt, der Lieferbeziehungen sichergestellt, Überforderungssituationen unterbunden und starke Anreize zu sparsamen Umgang mit Energie gesetzt hat.

Die bestehende wissenschaftliche Literatur zu den Effekten des wirtschaftlichen Ab- wehr-schirms stützt die getroffene Einschätzung, dass die im WSF-Energie veran- schlagten und mit die Regelgrenze nach Art. 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grund- gesetzes überschreiten-den Krediten finanzierten Maßnahmen zur Abwendung einer außergewöhnlichen Notsituation geeignet sind. So hat eine Expertinnen-Kommission Gas und Wärme (2022) die entsprechenden Vorschläge ausgearbeitet und unterbreitet. Auch der Sachverständigenrat Wirtschaft (2022) schreibt in seinem Jahresgutachten 2022 „die ökonomischen Folgen des Krieges der Ukraine könnten die erneute Anwen- dung der Ausnahme von der Schuldenbremse im Jahr 2023 rechtfertigen“ (Ziffer 190).

Eine Studie von Bayer et al. (2023) kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen des Abwehrschirms zur Abfederung der hoher Energiepreise und zur Gewährleistung der Energiesicherheit ihr Ziel erreichen und zusammen betrachtet die vierteljährliche Produktion in der Spitze um bis zu 0,2 Prozent, den vierteljährlichen Konsum um bis zu 0,3 Prozent und die vierteljährlichen Investitionen um bis zu 0,7 Prozent im Vergleich zu einem Szenario ohne die Maßnahmen erhöhen. Röger und Welfens (2022) zeigen, dass Maßnahmen zur Abfederung hoher Gaspreise für die Volkswirtschaft ökonomisch optimal sind und mit einem Umfang von 100 Mrd. Euro eine Stabilisierung der vierteljährlichen Wirtschaftsleistung um 0,6 Prozent erreicht werden kann. Die Ergebnisse zeigen, dass die Subventionen in erster Linie die Preisverzerrungen bei Produktion und Verbrauch korrigiert und daher einen erheblichen Multiplikatoreffekt bei der Produktion haben und zur Stabilisierung von Wirtschaftsleistung, Beschäftigung und Reallohn beitragen. So konnte eine Übertragung des exogenen Preisschocks in einen drastischen auch nachfrageseitig bedingten Einbruch der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verhindert werden. Moll, Schularick und Zachmann (2023) kommen zu der ex-post Einschätzung, ein Grund für die milder als erwartete wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands sei, dass „Entscheidungsträger mit gut durchdachten Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten und Unternehmen die Preis-signale aufrechterhielten.“

Die Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung stützt die Erwartung, dass die für Maßnahmen des WSF Energie aufgenommenen Kredite das Ziel erreichen, die Notsituation zu überwinden. So war in der wissenschaftlichen Literatur überwiegend ein erheblich stärkerer Rückgang der preisbereinigten Wirtschaftsleistung geschätzt worden, als er sich jetzt mit einem Rückgang um 0,4 Prozent voraussichtlich darstellt. So ließen Studien und Projektionen einen teils massiven Einbruch der Wirtschaftsleistung in Folge des Erdgaslieferstopps und der stark steigenden Erdgaspreise erwarten, wobei die Spanne der möglichen Effekte und damit die diesbezügliche Unsicherheit sehr hoch war. Studien des Internationalen Währungsfonds IWF (IWF, 2022a, 2022b) prognostizierten direkte Rückwirkungen auf das BIP von -2,4 Prozent, mit indirekten ökonomischen Rückwirkungen rechnet der IWF mit bis zu -10 Prozent im Jahr 2023. Bachmann et al. (2022) erwarteten unter Annahmen einer schnelleren und flexibleren Anpassung der deutschen Wirtschaft an die höheren Preise sowie der Dämpfung von negativen Nachfrageeffekten durch Politikmaßnahmen, insbesondere durch eine expansive Finanz- und Geldpolitik, moderatere Auswirkungen. Bayer, Kriwoluzky und Seyrich (2022) zeigen in einer Modellschätzung ohne staatliche Stabilisierungsmaßnahmen, dass im zweiten Jahr nach Eintritt des Schocks mit den stärksten negativen Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft zu rechnen sei und die negativen Auswirkungen persistent wären. Das Gemeinschaftsgutachten im Herbst 2022 ging in ihrem optimistischen Szenario von einer leichten Rezession im vierten Quartal 2022 und 2023 aus, im pessimistischen Szenario einer ernststen Gasmangellage sei dagegen mit einem sehr starken Realeinkommens-rückgang von 7,9 Prozent in 2023 in Deutschland zu rechnen. Im Mittel der Studien und Prognosen ergeben sich wirtschaftliche Kosten der Energiekrise, die vergleichbar mit den entsprechenden Kosten der Corona-Krise und der Finanzkrise hätten sein können. Die Spannweite der prognostizierten Rückwirkungen verdeutlicht zudem die sehr hohe Unsicherheit über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Angesicht des massiven Preis-schocks; auch nochmal deutlich höhere Kosten erschienen möglich. Der Bericht der Bundesregierung zur Wirkung der Preisbremsen an den Deutschen Bundestag vom 16. August 2023 (BT-Drs. 20/8079) verdeutlicht, dass die Erdgas-, Wärme- und Strompreisbremsen im Berichtszeitraum einen deflationären Effekt auf die Verbraucherpreise ausgeübt haben dürften und so geholfen haben, negative Zweitrundeneffekte der zwischenzeitlich massiv gestiegenen Preise zu verhindern. Die Energiepreisbremsen konnten die resultierende Mehrbelastung entlang der gesamten Einkommensverteilung aber effektiv reduzieren.

Es ist davon auszugehen, dass die Vertragspreise für Energie, insbesondere für private Letztverbraucher, Ende 2022 aufgrund des Ausfalls der Erdgaslieferungen aus Russland kausal erhöht gewesen sind. Darüber hinaus legten Markterwartungen (wie sie in

Terminnotierungen zum Ausdruck kommen) zu diesem Zeitpunkt ein Preisniveau für Energie bis zum Frühjahr 2024 nahe, das im Vergleich zu heutigen Marktpreisen drei Mal so hoch war. In Kombination mit der typischen Vertragsbindung der Energielieferverträge über ein Jahr besteht ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zu den Auswirkungen des Krieges, die durch die Länge der Vertragsbindung in 2023 fortbestehen (siehe auch nächster Absatz). Deswegen ist es ungeachtet der bereits sichtbaren Trendwende bei den Großhandelspreisen erforderlich, die Maßnahmen plangemäß noch für das Jahr 2023 abzuschließen. Dies schützt mit Blick auf die Preisbremsen insbesondere Verbraucher, die während der Höchstpreisphase Ende 2022 einen Anschlussvertrag mit einem Energieversorger abschließen mussten.

Gleichsam ist erkennbar, dass die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten zwar durch die Energiepreisbremsen und weitere Maßnahmen auf den nationalen und europäischen Energiemärkten spürbar gesunken sind – jedoch verharren sie im Jahr 2023 auf einem deutlich höheren Niveau, als dies vor dem Beginn des Lieferstopps von russischen Energieträgern der Fall war. Lag der Großhandelspreis für Erdgas bei durchschnittlich etwa 20 Euro pro Megawattstunde zwischen den Jahren 2015 und 2020, hat er sich – nach einer zwischenzeitlichen Verzehnfachung im Jahr 2022 nach Kriegsbeginn – aktuell bei etwa 45 bis 50 Euro pro Megawattstunde eingependelt, also auf einem deutlich höheren Niveau als noch in der Vor-kriegszeit. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass trotz aller Anstrengungen, das Energieangebot auszuweiten und Anpassungen in den Lieferketten vorzunehmen, das Energieangebot weltweit bisher noch nicht ausreichend kompensiert werden konnte. Dies zeigt sich auch den Markterwartungen für Energiepreise für die nächsten Jahre („Futures“), die weiterhin von hoher Unsicherheit gekennzeichnet sind und auch künftig ein deutlich höheres Energiepreisniveau für Deutschland nahelegen – das absehbar Haushalte und Unternehmen belasten kann. Aufgrund dieser Belastungen für Konsum, Produktion und Dienstleistungen wurde das Wirtschaftswachstum insgesamt im Jahr 2023 unerwartet stark gedämpft.

Der krisenbedingte Preisanstieg an den Terminmärkten trifft Verbraucher zeitlich nachgelagert, da diese Energie überwiegend über Energieversorgungsunternehmen beziehen. Die Versorger geben ihre unerwartet gestiegenen Beschaffungskosten in Form von höheren (Neu-)Vertragspreisen an Letztverbraucher weiter, diese Verbraucher-Vertragspreise sind überwiegend in ihrer Höhe und zeitlichen Gültigkeit fixiert (für Haushaltskunden typischerweise für ein Jahr). Verbraucher sind daher bei auslaufender Preisbindung und insbesondere bei nötigem Vertragsneuabschluss von Preiserhöhungen betroffen – und dann für den Zeitraum der Mindestvertragslaufzeit und Preisbindung auch gebunden. Die Energiepreisbremsen im Verlauf des Jahres 2023 adressieren somit unmittelbar und zielgerichtet die ökonomischen Auswirkungen der krisenbedingt hohen Terminmarktpreise und Verbraucher-Neuvertragspreise 2022 und Anfang 2023. Auch fallende Großhandelspreise erreichen Letztverbraucher im äquivalenten Wirkzusammenhang erst zeitverzögert, weshalb ein vor-zeitiges Ende der Maßnahmen den Zweck einer Abfederung der krisenbedingten Preisspitzen für Letztverbraucher verfehlen würde. Gleichzeitig stellt das Design der Preisbremsen ein automatisches „Phase-out“ der staatlichen Hilfen für diejenigen Verbraucher sicher, die in günstigere Verträge wechseln können. Der Umfang der Wirkung und die fiskalischen Kosten der Energiepreisbremsen richten sich damit nach der Schwere der Krise und Betroffenheit der einzelnen Verbraucher. Dadurch üben die Preisbremsen zudem eine wichtige makroökonomische Versicherungsfunktion aus, denn für die Erdgasversorgung Deutschlands bestehen weiterhin erhebliche Risiken, insbesondere mit Blick auf ein hohes Maß an Importkonzentration. Bei Störungen, Sabotagen oder anderen Angriffen auf die kritische Infrastruktur würden die Energiepreise erwartbar stark ansteigen und damit eine wirtschaftliche Abwärtsspirale in Gang setzen.

Eine Reihe weiterer nachgelagerter Preissteigerungen folgt wiederum aus dem Anstieg der Energiepreise und dauert aktuell an. Denn die gestiegenen Energiepreise – die aufgrund des nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine wegfallenden

Energieangebots absehbar auf einem höheren Niveau verbleiben (s.o.) – verteuern die Produktion bzw. das Angebot von Waren und Dienstleistungen aufgrund der allmählichen Überwälzung der höheren Energiepreise auf andere Bereiche mit zeitlichem Verzug. Dies zeigt sich auch etwa an der im weiteren Verlauf des Jahres 2023 weiterhin hohen Inflationsrate bei Nahrungsmitteln (mit 6,1 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat deutlich höher als die Gesamt-Inflationsrate) sowie an der weiterhin hohen Kerninflationsrate, also der Inflation ohne Energie und Nahrungsmittel, deren Preise mithin stärker schwanken. Die Kerninflationsrate lag noch im Oktober 2023 mit 4,3 Prozent höher als in den ersten acht Monaten des Jahres 2022.

### Flankierende gesetzliche Maßnahmen

Durch die zur Abmilderung der außergewöhnlichen Notsituation notwendigen Ausgaben des WSF-Energie und des Fonds Aufbauhilfe 2021 ist im Jahr 2023 eine Aufnahme von Krediten am Markt erforderlich, die die – durch die NKA des Bundeshaushalts bereits vollständig ausgeschöpfte - Regelgrenze nach Art. 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes um rund 44,8 Milliarden Euro überschreitet. Dies ist eine sehr erhebliche Belastung der staatlichen Finanzlage. Dabei ist zu beachten, dass auch aus dem Bundeshaushalt 2023 Maßnahmen zur Bewältigung der humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine finanziert werden. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben zur Ausfinanzierung der Entlastungspakete die Ertüchtigung der Ukraine sowie für den Bau von LNG-Terminals. Insoweit bekräftigt der Deutsche Bundestag, dass dieser Teilbetrag der Kreditermächtigung des WSF Energie dem Haushaltsjahr 2023 in konsequenter Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zuzuordnen ist und die Absicht, mit der erhöhten Kreditaufnahme die außergewöhnliche Notsituation abzuwehren.

Der für den WSF vorgesehene Betrag in 2023 zur Bewältigung der beschriebenen Notsituation beeinträchtigt die Finanzlage des Bundes bereits erheblich. Der zur Beseitigung der Hochwasserschäden unabwendbare Betrag verstärkt diese erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Bundes in 2023 weiter.

### 3. Weitere Sondervermögen:

Weitere Auswirkungen auf die Sondervermögen des Bundes werden geprüft. Es ist vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts noch nicht abschließend geklärt, welche Rücklagen bestehender Sondervermögen noch in welchem Umfang genutzt werden können. Die Bundesregierung wird diese Frage zeitnah auch mit Hilfe externer staatsrechtlicher Expertise klären.

Weiterhin werden mit dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 aktuelle einkommens- und ausgabeseitige Entwicklungen abgebildet und die Entnahme aus der Rücklage angepasst.

## **III. Artikel 115 des Grundgesetzes**

Nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes ist eine strukturelle Neuverschuldung des Bundes in Höhe von maximal 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsproduktes (BIP) zulässig. Zusätzlich werden durch die Konjunkturkomponente die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt berücksichtigt.

Diese Kreditobergrenze kann gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages überschritten werden.

Näheres legt das Artikel 115-Gesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) fest, das zuletzt durch Artikel 245 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert wurde.

Gemäß den Vorgaben in § 8 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel 115-Gesetz) sowie § 4 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes (Artikel 115-Verordnung) ist die Konjunkturkomponente bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz zu aktualisieren. Der Aktualisierung der Konjunkturkomponente liegt die aktuelle Einschätzung der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom Oktober 2023 (Herbstprojektion 2023) zu Grunde. Die aktualisierte Konjunkturkomponente beträgt rd. 5,54 Mrd. Euro.

Danach ergibt sich folgende zulässige Nettokreditaufnahme:

| <b>Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme des Jahres 2023</b>      |                             |
|---|-----------------------------|
| Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP     | 0,35                        |
| Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres         | 3 601 750<br>Millionen Euro |
| Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme | 12 606 Millionen<br>Euro    |
| abzüglich Konjunkturkomponente  | -5 539 Millionen<br>Euro    |
| abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen                            | -7 667 Millionen<br>Euro    |
| Nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme                      | 25 812 Millionen<br>Euro    |

Differenzen durch Rundungen möglich

Der Entwurf des Nachtragshaushalts 2023 sieht unter Berücksichtigung einer Zuweisung an das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von 1 600 Millionen Euro eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 27 412 Millionen Euro vor. In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten Nettokreditaufnahme einzubeziehen sind neben der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts auch die Nettokreditaufnahmen der gemäß Artikel 143d Absatz 1 nach dem 31. Dezember 2010 neu eingerichteten Sondervermögen mit eigenen Kreditermächtigungen. Die Kreditermächtigung für das Sondervermögen „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Teilbereich Energie“ ist vollumfänglich zu berücksichtigen. Demnach beträgt die nach Artikel 115 Grundgesetz zu berücksichtigende Kreditaufnahme 70 612 Millionen Euro.

Damit kommt es im Jahr 2023 zu einer Überschreitung der Regelgrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes um 44 800 Millionen Euro.

Die Vorgaben des Artikels 115 des Grundgesetzes und des Artikel 115-Gesetzes sind bei entsprechendem Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Überschreitung der Kreditobergrenze gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes eingehalten.

#### **IV. Gesetzesfolgen**

##### **1. Gleichstellung von Frauen und Männern**

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung wurden die Regelungen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 daraufhin untersucht, ob sie den unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern gerecht werden. Dabei wurde festgestellt, dass mit den mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 geregelten haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Finanzierung der bereits bestehenden Maßnahmen geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert werden.

## 2. **Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie**

Der Entwurf des Nachtragshaushalts 2023 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen orientieren.

Mit Blick auf den Indikator Staatsverschuldung des globalen Nachhaltigkeitsziels „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ ist festzustellen, dass sich die Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme im Bundeshaushalt verringert. Im WSF Energie wird die über Kredite befüllte Rücklage nicht genutzt. Die neue Kreditermächtigung ist deutlich geringer. Gleichzeitig wird insbesondere das globale Nachhaltigkeitsziel der Sicherung des Zugangs zu bezahlbarer Energie (SDG 7) unterstützt.

## 3. **Erfüllungsaufwand**

### a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, etwaigen Erfüllungsaufwand bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens zu prüfen und angemessen zu gestalten. Daher entsteht durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2023 kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft.

Das Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“ Regel der Bundesregierung.

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

### b) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2023 entsteht für die Verwaltung kein neuer Erfüllungsaufwand.

## 4. **Weitere Kosten**

### a) Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Durch die Regelungen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 wird die Finanzierung der Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise sichergestellt. Insbesondere durch die Erdgas- und Wärme- sowie Strompreisbremse ergeben sich preismindernde Effekte bei den Energiepreisen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen.

### b) Sonstige Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugutekommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch

aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht. Vielmehr ergeben sich durch die mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 gesicherte Finanzierung der Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise Entlastungen.

## **V. Befristung und Evaluation**

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2023 gilt nur für das Haushaltsjahr 2023 und ist daher befristet.

Eine Evaluation entsprechend der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß den Beschlüssen der Staatssekretäre Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau braucht nicht zu erfolgen, da eine solche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes immanent ist.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Mit der Regelung werden die Volumina des Bundeshaushalts und der Wirtschaftspläne der Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“, „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Teilbereich Energie“ und „Aufbauhilfe 2021“ angepasst.

#### **Zu Nummer 2**

Mit der Regelung wird die Ermächtigung zur Kreditaufnahme für den Bundeshaushalt angepasst.

#### **Zu Nummer 3**

Mit der Regelung wird der dem Bundeshaushaltsplan 2023 an die durch diesen Nachtrag geänderten Ansätze und Ermächtigungen angepasst.

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023.

## **Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023**

Einzelpläne



# Entwurf

## Nachtrag zum

## Bundshaushaltsplan 2023

## Einzelplan 32

## Bundesschuld

### Inhalt

| Kapitel | Bezeichnung  | Seite |
|---------|--|-------|
|         | Überblick zum Einzelplan .....   | 2     |
| 3201    | Kreditaufnahme.....  | 3     |
| 3205    | Verzinsung.....  | 5     |
|         | Anlage 1 Übersicht gemäß § 5 Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)..... | 7     |
| 3208    | Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen.....                         | 8     |

---

## 32 Überblick zum Einzelplan

| Überblick zum Einzelplan 32        | Bisheriges Soll<br>2023<br>1 000 € | Für 2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues Soll<br>2023<br>1 000 € | Soll<br>2022<br>1 000 € | Veränderung<br>gegenüber<br>2022<br>1 000 € |
|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                   |                                    |                                     |                               |                         |   |
| Verwaltungseinnahmen.....          | 1 000 696                          | 1 125 000                           | 2 125 696                     | 1 089 582               | +1 036 114                                  |
| Übrige Einnahmen.....              | 46 936 509                         | -17 499 207                         | 29 437 302                    | 139 541 322             | -110 104 020                                |
| Gesamteinnahmen.....               | 47 937 205                         | -16 374 207                         | 31 562 998                    | 140 630 904             | -109 067 906                                |
| <b>Ausgaben</b>                    |                                    |                                     |                               |                         |   |
| Sächliche Verwaltungsausgaben..... | 87 610                             | -                                   | 87 610                        | 125 098                 | -37 488                                     |
| Schuldendienst.....                | 39 841 377                         | -1 298 520                          | 38 542 857                    | 16 203 575              | +22 339 282                                 |
| Ausgaben für Investitionen.....    | 2 250 000                          | -350 000                            | 1 900 000                     | 2 134 625               | -234 625                                    |
| Gesamtausgaben.....                | 42 178 987                         | -1 648 520                          | 40 530 467                    | 18 463 298              | +22 067 169                                 |
| davon nicht flexibilisiert.....    | 42 178 987                         | -1 648 520                          | 40 530 467                    | 18 463 298              | +22 067 169                                 |

| Überblick zum Kapitel 3201 | Bisheriges<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Für<br>2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Soll<br>2022<br>1 000 € | Veränderung<br>gegenüber<br>2022<br>1 000 € |
|----------------------------|---------------------------------------|--|----------------------------------|-------------------------|---|
| <b>Einnahmen</b>           |                                       |  |                                  |                         |   |
| Übrige Einnahmen.....      | 45 610 279                            | -18 198 539                            | 27 411 740                       | 138 942 200             | -111 530 460                                |
| Gesamteinnahmen.....       | 45 610 279                            | -18 198 539                            | 27 411 740                       | 138 942 200             | -111 530 460                                |

## 3201 Kreditaufnahme

| Titel<br>Funktion | Zweckbestimmung | Bisheriges<br>Soll 2023<br>1 000 € | Für 2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll 2023<br>1 000 € |
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|

### Einnahmen

#### Übrige Einnahmen

|                |  |            |             |            |
|----------------|--|------------|-------------|------------|
| 325 11<br>-830 | Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt | 45 610 279 | -18 198 539 | 27 411 740 |
|----------------|--|------------|-------------|------------|

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

| Überblick zum Kapitel 3205         | Bisheriges<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Für<br>2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Soll<br>2022<br>1 000 € | Veränderung<br>gegenüber<br>2022<br>1 000 € |
|------------------------------------|---------------------------------------|--|----------------------------------|-------------------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                   |                                       |  |                                  |                         |   |
| Verwaltungseinnahmen.....          | 25 696                                | -                                      | 25 696                           | 59 582                  | -33 886                                     |
| Übrige Einnahmen.....              | 1 096 230                             | 679 332                                | 1 775 562                        | 239 122                 | +1 536 440                                  |
| Gesamteinnahmen.....               | 1 121 926                             | 679 332                                | 1 801 258                        | 298 704                 | +1 502 554                                  |
| <b>Ausgaben</b>                    |                                       |  |                                  |                         |   |
| Sächliche Verwaltungsausgaben..... | 87 610                                | -                                      | 87 610                           | 125 098                 | -37 488                                     |
| Schuldendienst.....                | 39 841 377                            | -1 298 520                             | 38 542 857                       | 16 203 575              | +22 339 282                                 |
| Gesamtausgaben.....                | 39 928 987                            | -1 298 520                             | 38 630 467                       | 16 328 673              | +22 301 794                                 |
| davon nicht flexibilisiert.....    | 39 928 987                            | -1 298 520                             | 38 630 467                       | 16 328 673              | +22 301 794                                 |

**3205 Verzinsung**

| Titel<br>Funktion | Zweckbestimmung | Bisheriges<br>Soll 2023<br>1 000 € | Für 2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll 2023<br>1 000 € |
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|

**Einnahmen**

**Übrige Einnahmen**

|                |   |           |         |           |
|----------------|---|-----------|---------|-----------|
| 162 12<br>-830 | Zinseinnahmen aus dem Kassenmanagement des Bundes | 1 096 230 | 679 332 | 1 775 562 |
|----------------|---|-----------|---------|-----------|

Haushaltsvermerk:  
Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

**Ausgaben**

**Schuldendienst**

|                |                           |            |         |            |
|----------------|---------------------------|------------|---------|------------|
| 575 01<br>-830 | Zinsen für Bundesanleihen | 12 246 272 | 342 658 | 12 588 930 |
|----------------|---------------------------|------------|---------|------------|

Haushaltsvermerk:  
Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

|                |  |           |            |           |
|----------------|--|-----------|------------|-----------|
| 575 08<br>-830 | Zinsen gem. § 4 des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes (SchlussFinG) | 9 798 765 | -1 641 178 | 8 157 587 |
|----------------|--|-----------|------------|-----------|

Erläuterungen:  
Die Erläuterungen bleiben unverändert.

### Übersicht gemäß § 5 Schlusszahlungs- finanzierungsgesetz (SchlussFinG)

| Lfd.<br>Nr. | Zweckbestimmung   | Soll<br>2023<br>1 000 € | Soll<br>2022<br>1 000 € | Ist<br>2021<br>1 000 € |
|-------------|---|-------------------------|-------------------------|------------------------|
| 1           | 2   | 3                       | 4                       | 5                      |
|             | <b>Einnahmen</b>  |                         |                         |                        |
| 1.1         | für Schlusszahlungen der inflationsindexierten Bundesanleihen bei Fälligkeit..... | 8 478 793               | 4 769 265               | 763 425                |
| 1.2         | für Schlusszahlungen der inflationsindexierten Bundesobligationen bei Fälligkeit  |                         |                         |                        |
| 1.3         | Entnahmen aus Rücklagen   |                         |                         |                        |
|             | <b>Gesamteinnahmen.....</b>   | <b>8 478 793</b>        | <b>4 769 265</b>        | <b>763 425</b>         |
|             | <b>Ausgaben</b>   |                         |                         |                        |
| 2.1         | für Schlusszahlungen der inflationsindexierten Bundesanleihen bei Fälligkeit..... | 4 033 260               |                         |                        |
| 2.2         | für Schlusszahlungen der inflationsindexierten Bundesobligationen bei Fälligkeit  |                         |                         |                        |
| 2.3         | Zuführungen an Rücklagen.....   | 4 445 533               | 4 769 265               | 763 425                |
|             | <b>Gesamtausgaben.....</b>  | <b>8 478 793</b>        | <b>4 769 265</b>        | <b>763 425</b>         |

**3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige  
Gewährleistungen**

---

| Überblick zum Kapitel 3208      | Bisheriges<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Für<br>2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Soll<br>2022<br>1 000 € | Veränderung<br>gegenüber<br>2022<br>1 000 € |
|---------------------------------|---------------------------------------|--|----------------------------------|-------------------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                |                                       |  |                                  |                         |   |
| Verwaltungseinnahmen.....       | 975 000                               | 1 125 000                              | 2 100 000                        | 1 030 000               | +1 070 000                                  |
| Übrige Einnahmen.....           | 230 000                               | 20 000                                 | 250 000                          | 360 000                 | -110 000                                    |
| Gesamteinnahmen.....            | 1 205 000                             | 1 145 000                              | 2 350 000                        | 1 390 000               | +960 000                                    |
| <b>Ausgaben</b>                 |                                       |  |                                  |                         |   |
| Ausgaben für Investitionen..... | 2 250 000                             | -350 000                               | 1 900 000                        | 2 134 625               | -234 625                                    |
| Gesamtausgaben.....             | 2 250 000                             | -350 000                               | 1 900 000                        | 2 134 625               | -234 625                                    |
| davon nicht flexibilisiert..... | 2 250 000                             | -350 000                               | 1 900 000                        | 2 134 625               | -234 625                                    |

## Bürgschaften, Garantien und sonstige 3208 Gewährleistungen

| Titel<br>Funktion | Zweckbestimmung | Bisheriges<br>Soll 2023<br>1 000 € | Für 2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll 2023<br>1 000 € |
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|

### Einnahmen

#### Verwaltungseinnahmen

|                |   |         |         |           |
|----------------|---|---------|---------|-----------|
| 111 02<br>-680 | Entgelte und sonstige Einnahmen aus Gewährleistungsmaßnahmen aus dem Inland | 275 000 | 825 000 | 1 100 000 |
|----------------|---|---------|---------|-----------|

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

|                |  |         |         |           |
|----------------|--|---------|---------|-----------|
| 111 03<br>-680 | Entgelte und sonstige Einnahmen aus Gewährleistungsmaßnahmen aus dem Ausland | 700 000 | 300 000 | 1 000 000 |
|----------------|--|---------|---------|-----------|

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

#### Übrige Einnahmen

|                |   |        |        |        |
|----------------|---|--------|--------|--------|
| 141 01<br>-680 | Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland | 20 000 | 10 000 | 30 000 |
|----------------|---|--------|--------|--------|

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

|                |  |         |        |         |
|----------------|--|---------|--------|---------|
| 146 01<br>-680 | Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland | 210 000 | 10 000 | 220 000 |
|----------------|--|---------|--------|---------|

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

### Ausgaben

#### Ausgaben für Investitionen

|                |  |         |          |         |
|----------------|--|---------|----------|---------|
| 871 01<br>-680 | Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden | 550 000 | -150 000 | 400 000 |
|----------------|--|---------|----------|---------|

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

|                |   |           |          |           |
|----------------|---|-----------|----------|-----------|
| 876 01<br>-680 | Entschädigungen und Kosten aus auslandsbezogenen Gewährleistungen und Umschuldungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden | 1 700 000 | -200 000 | 1 500 000 |
|----------------|---|-----------|----------|-----------|

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.



# Entwurf

## Nachtrag zum

## Bundshaushaltsplan 2023

## Einzelplan 60

## Allgemeine Finanzverwaltung

### Inhalt

| Kapitel | Bezeichnung   | Seite |
|---------|---|-------|
|         | Überblick zum Einzelplan .....  | 2     |
| 6001    | Steuern.....  | 3     |
|         | Anlage 1 Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E (6090).....             | 6     |
| 6002    | Allgemeine Bewilligungen.....   | 9     |
|         | Anlage 3 Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (6092).....    | 11    |
|         | Anlage 6 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe 2021" (6098)..... | 13    |
|         | Anlage 7 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099).....    | 17    |

---

## 60 Überblick zum Einzelplan

| Überblick zum Einzelplan 60                     | Bisheriges<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Für<br>2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Soll<br>2022<br>1 000 € | Veränderung<br>gegenüber<br>2022<br>1 000 € |
|---|---------------------------------------|--|----------------------------------|-------------------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                                |                                       |  |                                  |                         |   |
| Steuern und steuerähnliche Abgaben.....         | 358 374 000                           | -1 803 000                             | 356 571 000                      | 328 598 000             | +27 973 000                                 |
| Verwaltungseinnahmen.....                       | 4 323 091                             | -                                      | 4 323 091                        | 5 230 101               | -907 010                                    |
| Übrige Einnahmen.....                           | 49 006 712                            | 3 098 226                              | 52 104 938                       | 5 562 178               | +46 542 760                                 |
| <b>Gesamteinnahmen.....</b>                     | <b>411 703 803</b>                    | <b>1 295 226</b>                       | <b>412 999 029</b>               | <b>339 390 279</b>      | <b>+73 608 750</b>                          |
| <b>Ausgaben</b>                                 |                                       |  |                                  |                         |   |
| Personalausgaben.....                           | 3 090 560                             | -                                      | 3 090 560                        | 93 790                  | +2 996 770                                  |
| Sächliche Verwaltungsausgaben.....              | 442 072                               | -                                      | 442 072                          | 422 710                 | +19 362                                     |
| Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....    | 35 000                                | -                                      | 35 000                           | 10 000                  | +25 000                                     |
| Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen). | 21 654 359                            | 1 599 687                              | 23 254 046                       | 57 033 752              | -33 779 706                                 |
| Ausgaben für Investitionen.....                 | 20 302 931                            | -10 000 000                            | 10 302 931                       | 2 982 946               | +7 319 985                                  |
| Besondere Finanzierungsausgaben.....            | -3 267 029                            | -5 030 148                             | -8 297 177                       | -3 250 000              | -5 047 177                                  |
| <b>Gesamtausgaben.....</b>                      | <b>42 257 893</b>                     | <b>-13 430 461</b>                     | <b>28 827 432</b>                | <b>57 293 198</b>       | <b>-28 465 766</b>                          |
| davon nicht flexibilisiert.....                 | 42 257 893                            | -13 430 461                            | 28 827 432                       | 57 293 198              | -28 465 766                                 |

### Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2023

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

| Überblick zum Kapitel 6001              | Bisheriges<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Für<br>2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Soll<br>2022<br>1 000 € | Veränderung<br>gegenüber<br>2022<br>1 000 € |
|---|---------------------------------------|--|----------------------------------|-------------------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                        |                                       |  |                                  |                         |   |
| Steuern und steuerähnliche Abgaben..... | 358 126 000                           | -1 803 000                             | 356 323 000                      | 328 435 000             | +27 888 000                                 |
| Gesamteinnahmen.....                    | 358 126 000                           | -1 803 000                             | 356 323 000                      | 328 435 000             | +27 888 000                                 |

**6001 Steuern**

| Titel<br>Funktion | Zweckbestimmung | Bisheriges<br>Soll 2023<br>1 000 € | Für 2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll 2023<br>1 000 € |
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|

**Einnahmen**

**Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage**

|                |   |             |            |             |
|----------------|---|-------------|------------|-------------|
| 011 01<br>-820 | Lohnsteuer<br><br>Haushaltsvermerk:<br>Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.                       | 109 799 000 | -8 713 000 | 101 086 000 |
| 012 01<br>-820 | Veranlagte Einkommensteuer  | 33 724 000  | -2 720 000 | 31 004 000  |
| 013 01<br>-820 | Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste<br>Aufkommen)                   | 16 175 000  | 2 200 000  | 18 375 000  |
| 014 01<br>-820 | Körperschaftsteuer  | 22 025 000  | 1 050 000  | 23 075 000  |
| 015 01<br>-820 | Umsatzsteuer  | 100 778 000 | -81 000    | 100 697 000 |
| 016 01<br>-820 | Einfuhrumsatzsteuer<br><br>Haushaltsvermerk:<br>Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.              | 42 883 000  | -4 278 000 | 38 605 000  |
| 016 02<br>-820 | Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzaus-<br>gleich zwischen Bund und Ländern | -11 080 000 | 350 000    | -10 730 000 |
| 017 01<br>-820 | Gewerbesteuerumlage   | 2 503 000   | 127 000    | 2 630 000   |
| 018 03<br>-820 | Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge   | 3 168 000   | 44 000     | 3 212 000   |

**EU-Eigenmittel**

|                |                                   |             |           |             |
|----------------|-----------------------------------|-------------|-----------|-------------|
| 021 01<br>-820 | Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU | -5 100 000  | -210 000  | -5 310 000  |
| 022 02<br>-820 | BNE-Eigenmittel der EU            | -27 070 000 | 2 790 000 | -24 280 000 |
| 022 03<br>-820 | Kunststoff-Eigenmittel der EU     | -1 380 000  | -40 000   | -1 420 000  |

**Bundessteuern**

|                |   |            |            |             |
|----------------|---|------------|------------|-------------|
| 031 02<br>-820 | Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erd-<br>gas)                       | 969 000    | 31 000     | 1 000 000   |
| 031 03<br>-820 | Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und<br>031 04 erfasste Aufkommen) | 33 161 000 | -661 000   | 32 500 000  |
| 031 04<br>-820 | Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)  | 2 835 000  | -185 000   | 2 650 000   |
| 031 05<br>-820 | Zuweisungen an die Länder - Regionalisierungsmittel   | -9 754 000 | -2 644 000 | -12 398 000 |

**Steuern 6001**

| Titel<br>Funktion       | Zweckbestimmung  | Bisheriges<br>Soll 2023<br>1 000 € | Für 2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll 2023<br>1 000 € |
|-------------------------|--|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| 032 02<br>-820          | Tabaksteuer  | 15 630 000                         | -690 000                            | 14 940 000                    |
| 033 01<br>-820          | Alkoholsteuer  | 2 170 000                          | 20 000                              | 2 190 000                     |
| 034 01<br>-820          | Schaumweinsteuer   | 365 000                            | 5 000                               | 370 000                       |
| 035 02<br>-820          | Kaffeesteuer   | 1 060 000                          | -20 000                             | 1 040 000                     |
| 036 02<br>-820          | Versicherungsteuer   | 16 270 000                         | 530 000                             | 16 800 000                    |
| 037 03<br>-820          | Stromsteuer  | 6 800 000                          | 110 000                             | 6 910 000                     |
| 038 01<br>-820          | Kfz-Steuer   | 9 470 000                          | 130 000                             | 9 600 000                     |
| 039 01<br>-820          | Luftverkehrsteuer  | 1 570 000                          | -80 000                             | 1 490 000                     |
| 044 01<br>-820          | Solidaritatzuschlag zur Lohnsteuer   | 4 465 000                          | -470 000                            | 3 995 000                     |
| 044 02<br>-820          | Solidaritatzuschlag zur Einkommensteuer  | 3 420 000                          | -260 000                            | 3 160 000                     |
| 044 03<br>-820          | Solidaritatzuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen)   | 1 750 000                          | 200 000                             | 1 950 000                     |
| 044 04<br>-820          | Solidaritatzuschlag zur Körperschaftsteuer   | 2 470 000                          | 75 000                              | 2 545 000                     |
| 044 06<br>-820          | Solidaritatzuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge  | 395 000                            | 5 000                               | 400 000                       |
| <b>Entfallene Titel</b> |  |                                    |                                     |                               |
| 012 13<br>-820          | Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022  | -1 420 000                         | 1 420 000                           | -                             |
| 012 14<br>-820          | Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen                            | -8 134 000                         | 8 134 000                           | -                             |
| 015 13<br>-820          | Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)                                      | -1 993 000                         | 1 993 000                           | -                             |
| 039 12<br>-820          | Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2023 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2023 - LuftVStAbsenkV 2023) | -35 000                            | 35 000                              | -                             |

**6001 Anlage 1**  
**Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E**  
**(6090)**

---

| Überblick zur Anlage                            | Bisheriges<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Für<br>2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Soll<br>2022<br>1 000 € | Veränderung<br>gegenüber<br>2022<br>1 000 € |
|---|---------------------------------------|--|----------------------------------|-------------------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                                |                                       |  |                                  |                         |   |
| Steuern und steuerähnliche Abgaben.....         | 40 400 000                            | -3 340 000                             | 37 060 000                       | 41 630 000              | -4 570 000                                  |
| Übrige Einnahmen.....                           | -1 713 000                            | 200 000                                | -1 513 000                       | -1 475 000              | -38 000                                     |
| Gesamteinnahmen.....                            | 38 687 000                            | -3 140 000                             | 35 547 000                       | 40 155 000              | -4 608 000                                  |
| <b>Ausgaben</b>                                 |                                       |  |                                  |                         |   |
| Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen). | 38 687 000                            | -3 140 000                             | 35 547 000                       | 40 155 000              | -4 608 000                                  |
| Gesamtausgaben.....                             | 38 687 000                            | -3 140 000                             | 35 547 000                       | 40 155 000              | -4 608 000                                  |
| davon nicht flexibilisiert.....                 | 38 687 000                            | -3 140 000                             | 35 547 000                       | 40 155 000              | -4 608 000                                  |

---

**Anlage 1 6001**  
**Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E**  
**(6090)**

| Titel<br>Funktion | Zweckbestimmung | Bisheriges<br>Soll 2023<br>1 000 € | Für 2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll 2023<br>1 000 € |
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|

### Einnahmen

#### Steuern und steuerähnliche Abgaben

|        |                            |           |         |  |           |
|--------|----------------------------|-----------|---------|--|-----------|
| 021 01 | Mehrwertsteuer-Eigenmittel | 5 100 000 | 210 000 |  | 5 310 000 |
|        | -820                       |           |         |  |           |

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

|        |                 |            |            |  |            |
|--------|-----------------|------------|------------|--|------------|
| 022 01 | BNE-Eigenmittel | 27 070 000 | -2 790 000 |  | 24 280 000 |
|        | -820            |            |            |  |            |

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

|        |                        |           |        |  |           |
|--------|------------------------|-----------|--------|--|-----------|
| 022 02 | Kunststoff-Eigenmittel | 1 380 000 | 40 000 |  | 1 420 000 |
|        | -820                   |           |        |  |           |

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

|        |       |           |          |  |           |
|--------|-------|-----------|----------|--|-----------|
| 023 01 | Zölle | 6 850 000 | -800 000 |  | 6 050 000 |
|        | -820  |           |          |  |           |

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

#### Übrige Einnahmen

|        |                          |            |         |  |            |
|--------|--------------------------|------------|---------|--|------------|
| 266 01 | Erhebungskostenpauschale | -1 713 000 | 200 000 |  | -1 513 000 |
|        | -022                     |            |         |  |            |

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

### Ausgaben

#### Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

|        |                     |           |          |  |           |
|--------|---------------------|-----------|----------|--|-----------|
| 688 04 | Abführung der Zölle | 6 850 000 | -800 000 |  | 6 050 000 |
|        | -022                |           |          |  |           |

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

**6001 Anlage 1**  
**Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E**  
**(6090)**

| Titel<br>Funktion | Zweckbestimmung | Bisheriges<br>Soll 2023<br>1 000 € | Für 2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll 2023<br>1 000 € |
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|

Noch zu Titel 688 04

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

|        |  |           |         |           |
|--------|--|-----------|---------|-----------|
| 688 08 | Abführung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel<br>-022 | 5 100 000 | 210 000 | 5 310 000 |
|--------|--|-----------|---------|-----------|

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

|        |                                       |            |            |            |
|--------|---------------------------------------|------------|------------|------------|
| 688 09 | Abführung der BNE-Eigenmittel<br>-022 | 27 070 000 | -2 790 000 | 24 280 000 |
|--------|---------------------------------------|------------|------------|------------|

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

|        |                                  |            |         |            |
|--------|----------------------------------|------------|---------|------------|
| 688 10 | Erhebungskostenpauschale<br>-022 | -1 713 000 | 200 000 | -1 513 000 |
|--------|----------------------------------|------------|---------|------------|

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

|        |  |           |        |           |
|--------|--|-----------|--------|-----------|
| 688 11 | Abführung der Kunststoff-Eigenmittel<br>-022 | 1 380 000 | 40 000 | 1 420 000 |
|--------|--|-----------|--------|-----------|

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

## Allgemeine Bewilligungen 6002

| Überblick zum Kapitel 6002                      | Bisheriges<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Für<br>2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Soll<br>2022<br>1 000 € | Veränderung<br>gegenüber<br>2022<br>1 000 € |
|---|---------------------------------------|--|----------------------------------|-------------------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                                |                                       |  |                                  |                         |   |
| Steuern und steuerähnliche Abgaben.....         | 248 000                               | -                                      | 248 000                          | 163 000                 | +85 000                                     |
| Verwaltungseinnahmen.....                       | 1 985 001                             | -                                      | 1 985 001                        | 2 884 001               | -899 000                                    |
| Übrige Einnahmen.....                           | 48 034 676                            | 3 098 226                              | 51 132 902                       | 4 579 778               | +46 553 124                                 |
| Gesamteinnahmen.....                            | 50 267 677                            | 3 098 226                              | 53 365 903                       | 7 626 779               | +45 739 124                                 |
| <b>Ausgaben</b>                                 |                                       |  |                                  |                         |   |
| Personalausgaben.....                           | 3 032 900                             | -                                      | 3 032 900                        | 32 900                  | +3 000 000                                  |
| Sächliche Verwaltungsausgaben.....              | 441 972                               | -                                      | 441 972                          | 422 610                 | +19 362                                     |
| Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....    | 35 000                                | -                                      | 35 000                           | 10 000                  | +25 000                                     |
| Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen). | 19 031 308                            | 1 599 687                              | 20 630 995                       | 54 431 631              | -33 800 636                                 |
| Ausgaben für Investitionen.....                 | 20 302 931                            | -10 000 000                            | 10 302 931                       | 2 982 946               | +7 319 985                                  |
| Besondere Finanzierungsausgaben.....            | -3 267 029                            | -5 030 148                             | -8 297 177                       | -3 250 000              | -5 047 177                                  |
| Gesamtausgaben.....                             | 39 577 082                            | -13 430 461                            | 26 146 621                       | 54 630 087              | -28 483 466                                 |
| davon nicht flexibilisiert.....                 | 39 577 082                            | -13 430 461                            | 26 146 621                       | 54 630 087              | -28 483 466                                 |

**Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2023**

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

| Titel<br>Funktion | Zweckbestimmung | Bisheriges<br>Soll 2023<br>1 000 € | Für 2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll 2023<br>1 000 € |
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|

### Einnahmen

#### Übrige Einnahmen

|                |                          |           |          |           |
|----------------|--------------------------|-----------|----------|-----------|
| 266 01<br>-022 | Erhebungskostenpauschale | 1 713 000 | -200 000 | 1 513 000 |
|----------------|--------------------------|-----------|----------|-----------|

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

|                |                        |            |           |            |
|----------------|------------------------|------------|-----------|------------|
| 359 01<br>-850 | Entnahmen aus Rücklage | 40 511 827 | 3 298 226 | 43 810 053 |
|----------------|------------------------|------------|-----------|------------|

### Ausgaben

#### Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

|                |  |   |           |           |
|----------------|--|---|-----------|-----------|
| 634 01<br>-813 | Zuweisung an das Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021" | - | 1 599 687 | 1 599 687 |
|----------------|--|---|-----------|-----------|

#### Ausgaben für Investitionen

|                |   |            |             |   |
|----------------|---|------------|-------------|---|
| 861 01<br>-813 | Verzinsliche Darlehen für den Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung | 10 000 000 | -10 000 000 | - |
|----------------|---|------------|-------------|---|

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk ist entfallen.

#### Besondere Finanzierungsausgaben

|                |                       |  |            |            |
|----------------|-----------------------|--|------------|------------|
| 972 03<br>-880 | Globale Minderausgabe |  | -5 030 148 | -5 030 148 |
|----------------|-----------------------|--|------------|------------|

Haushaltsvermerk:

**Die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe kann auch durch Mehreinnahmen in allen Einzelplänen erfolgen, sofern die Mehreinnahmen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Haushaltstiteln verwendet werden.**

**Anlage 3 6002**  
**Wirtschaftsplan des Klima- und Transformations-**  
**fonds (6092)**

| Überblick zur Anlage                            | Bisheriges<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Für<br>2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Soll<br>2022<br>1 000 € | Veränderung<br>gegenüber<br>2022<br>1 000 € |
|---|---------------------------------------|--|----------------------------------|-------------------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                                |                                       |  |                                  |                         |   |
| Verwaltungseinnahmen.....                       | 15 928 640                            | -                                      | 15 928 640                       | 15 563 000              | +365 640                                    |
| Übrige Einnahmen.....                           | 84 840 065                            | -60 000 000                            | 24 840 065                       | 91 256 521              | -66 416 456                                 |
| Gesamteinnahmen.....                            | 100 768 705                           | -60 000 000                            | 40 768 705                       | 106 819 521             | -66 050 816                                 |
| <b>Ausgaben</b>                                 |                                       |  |                                  |                         |   |
| Schuldendienst.....                             | -                                     | -                                      | -                                | -                       | -   |
| Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen). | 8 860 012                             | -                                      | 8 860 012                        | 8 715 737               | +144 275                                    |
| Ausgaben für Investitionen.....                 | 27 098 321                            | -                                      | 27 098 321                       | 19 215 295              | +7 883 026                                  |
| Besondere Finanzierungsausgaben.....            | 64 810 372                            | -60 000 000                            | 4 810 372                        | 78 888 489              | -74 078 117                                 |
| Gesamtausgaben.....                             | 100 768 705                           | -60 000 000                            | 40 768 705                       | 106 819 521             | -66 050 816                                 |
| davon nicht flexibilisiert.....                 | 100 768 705                           | -60 000 000                            | 40 768 705                       | 106 819 521             | -66 050 816                                 |

**Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2023**

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

**6002 Anlage 3**  
**Wirtschaftsplan des Klima- und Transformations-**  
**fonds (6092)**

| Titel<br>Funktion | Zweckbestimmung | Bisheriges<br>Soll 2023<br>1 000 € | Für 2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll 2023<br>1 000 € |
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|

**Einnahmen**

**Übrige Einnahmen**

|        |                       |            |             |            |
|--------|-----------------------|------------|-------------|------------|
| 359 01 | Entnahme aus Rücklage | 78 888 489 | -60 000 000 | 18 888 489 |
| -850   |                       |            |             |            |

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

**Ausgaben**

**Besondere Finanzierungsausgaben**

|        |                       |            |             |           |
|--------|-----------------------|------------|-------------|-----------|
| 919 01 | Zuführung an Rücklage | 64 810 372 | -60 000 000 | 4 810 372 |
| -850   |                       |            |             |           |

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

**Anlage 6 6002**

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe  
2021" (6098)**

---

| Überblick zur Anlage                            | Bisheriges<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Für<br>2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Soll<br>2022<br>1 000 € | Veränderung<br>gegenüber<br>2022<br>1 000 € |
|---|---------------------------------------|--|----------------------------------|-------------------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                                |                                       |  |                                  |                         |   |
| Übrige Einnahmen.....                           | 12 409 260                            | -10 809 573                            | 1 599 687                        | 15 612 188              | -14 012 501                                 |
| Gesamteinnahmen.....                            | 12 409 260                            | -10 809 573                            | 1 599 687                        | 15 612 188              | -14 012 501                                 |
| <b>Ausgaben</b>                                 |                                       |  |                                  |                         |   |
| Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen). | 1 553 230                             | -912 157                               | 641 073                          | 1 910 412               | -1 269 339                                  |
| Ausgaben für Investitionen.....                 | 10 856 030                            | -9 897 416                             | 958 614                          | 13 701 776              | -12 743 162                                 |
| Besondere Finanzierungsausgaben.....            | -                                     | -                                      | -                                | -                       | -   |
| Gesamtausgaben.....                             | 12 409 260                            | -10 809 573                            | 1 599 687                        | 15 612 188              | -14 012 501                                 |
| davon nicht flexibilisiert.....                 | 12 409 260                            | -10 809 573                            | 1 599 687                        | 15 612 188              | -14 012 501                                 |

**Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2023**

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

---

**6002 Anlage 6**  
**Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe**  
**2021" (6098)**

| Titel<br>Funktion | Zweckbestimmung | Bisheriges<br>Soll 2023<br>1 000 € | Für 2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll 2023<br>1 000 € |
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|

**Einnahmen**

**Übrige Einnahmen**

|                |                        |   |           |           |
|----------------|------------------------|---|-----------|-----------|
| 231 01<br>-813 | Zuführungen des Bundes | - | 1 599 687 | 1 599 687 |
|----------------|------------------------|---|-----------|-----------|

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: **Tgr. 01** und Tgr. 02.

**Titelgruppe 01**

|                |                          |             |              |     |
|----------------|--------------------------|-------------|--------------|-----|
| Tgr. 01        | Infrastruktur des Bundes | (1 571 341) | (-1 571 341) | (-) |
| 359 11<br>-850 | Entnahme aus Rücklage    | 1 571 341   | -1 571 341   | -   |

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

**Titelgruppe 02**

|                |  |              |               |     |
|----------------|--|--------------|---------------|-----|
| Tgr. 02        | Beseitigung der Hochwasser- und Starkregenschäden in den Ländern | (10 837 919) | (-10 837 919) | (-) |
| 359 21<br>-850 | Entnahme aus Rücklage  | 10 837 919   | -10 837 919   | -   |

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

**Ausgaben**

**Titelgruppe 01**

|         |                          |             |              |           |
|---------|--------------------------|-------------|--------------|-----------|
| Tgr. 01 | Infrastruktur des Bundes | (1 571 341) | (-1 195 927) | (375 414) |
|---------|--------------------------|-------------|--------------|-----------|

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: **231 01** und 359 11.

|                |                                |        |        |        |
|----------------|--------------------------------|--------|--------|--------|
| 741 12<br>-722 | Aufwendungen für Bundesstraßen | 14 000 | 10 503 | 24 503 |
|----------------|--------------------------------|--------|--------|--------|

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

**Anlage 6 6002**

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe  
2021" (6098)**

| Titel<br>Funktion         | Zweckbestimmung  | Bisheriges<br>Soll 2023<br>1 000 € | Für 2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll 2023<br>1 000 € |
|---------------------------|--|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| Noch zu Titelgruppe 01    |  |                                    |                                     |                               |
| 741 14<br>-813            | Aufwendungen für Liegenschaften der Ressorts, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und sonstiges Vermögen des Bundes   | 4 500                              | -1 200                              | 3 300                         |
| 881 11<br>-813            | Infrastrukturmittel des Bundes zur Aufteilung  | 1 326 841                          | -1 326 841                          | -                             |
| 891 11<br>-742            | Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schäden am Bundesschienenwegenetz und für das Bundeseisenbahnvermögen<br><br>Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.<br>Haushaltsvermerk:<br>Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.         | 220 000                            | 121 611                             | 341 611                       |
| <br><b>Titelgruppe 02</b> |  |                                    |                                     |                               |
| Tgr. 02                   | Beseitigung der Hochwasser- und Starkregenschäden in den Ländern   | (10 837 919)                       | (-9 613 646)                        | (1 224 273)                   |
| 697 21<br>-813            | Programm zur Unterstützung von Hochwasser und Überschwemmungen betroffener Selbständiger, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur<br><br>Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert. | 369 430                            | -109 158                            | 260 272                       |
| 697 22<br>-813            | Programm zur Unterstützung der betroffenen Land- und Forstwirtschaft, der Aquakultur und Binnenfischerei sowie zum Schadenausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden<br><br>Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert.    | 50 000                             | -20 000                             | 30 000                        |
| 698 21<br>-813            | Programm zur Unterstützung vom Hochwasser und Starkregen betroffener Privathaushalte und Wohnungsunternehmen<br><br>Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert.   | 1 100 900                          | -750 900                            | 350 000                       |
| 698 22<br>-813            | Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern, zur Rettung von Archiven sowie für die Heimatgeschichte bedeutsamer privater Unterlagen<br><br>Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert.                         | 32 900                             | -32 099                             | 801                           |
| 882 21<br>-813            | Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden<br><br>Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert.  | 1 125 000                          | -601 800                            | 523 200                       |
| 882 22<br>-813            | Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder<br><br>Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert.  | 56 950                             | 3 050                               | 60 000                        |

**6002 Anlage 6**  
**Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe**  
**2021" (6098)**

| Titel<br>Funktion | Zweckbestimmung | Bisheriges<br>Soll 2023<br>1 000 € | Für 2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll 2023<br>1 000 € |
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|

Noch zu Titelgruppe 02

|                |  |           |            |   |
|----------------|--|-----------|------------|---|
| 882 23<br>-813 | Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden in den Ländern | 8 102 739 | -8 102 739 | - |
|----------------|--|-----------|------------|---|

**Anlage 7 6002**  
**Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099)**

| Überblick zur Anlage                            | Bisheriges<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Für<br>2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll<br>2023<br>1 000 € | Soll<br>2022<br>1 000 € | Veränderung<br>gegenüber<br>2022<br>1 000 € |
|---|---------------------------------------|--|----------------------------------|-------------------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                                |                                       |  |                                  |                         |   |
| Verwaltungseinnahmen.....                       | -                                     | -                                      | -                                | -                       | -   |
| Übrige Einnahmen.....                           | 164 874 373                           | -121 674 373                           | 43 200 000                       | 200 000 000             | -156 800 000                                |
| Gesamteinnahmen.....                            | 164 874 373                           | -121 674 373                           | 43 200 000                       | 200 000 000             | -156 800 000                                |
| <b>Ausgaben</b>                                 |                                       |  |                                  |                         |   |
| Sächliche Verwaltungsausgaben.....              | 10 000                                | -7 707                                 | 2 293                            | -                       | +2 293                                      |
| Schuldendienst.....                             | 4 400 000                             | -2 077 903                             | 2 322 097                        | -                       | +2 322 097                                  |
| Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen). | 101 550 000                           | -60 674 419                            | 40 875 581                       | -                       | +40 875 581                                 |
| Ausgaben für Investitionen.....                 | 15 200 000                            | -15 199 971                            | 29                               | -                       | +29   |
| Besondere Finanzierungsausgaben.....            | 43 714 373                            | -43 714 373                            | -                                | 200 000 000             | -200 000 000                                |
| Gesamtausgaben.....                             | 164 874 373                           | -121 674 373                           | 43 200 000                       | 200 000 000             | -156 800 000                                |
| davon nicht flexibilisiert.....                 | 164 874 373                           | -121 674 373                           | 43 200 000                       | 200 000 000             | -156 800 000                                |

**Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2023**

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

**6002 Anlage 7  
Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099)**

| Titel<br>Funktion | Zweckbestimmung | Bisheriges<br>Soll 2023<br>1 000 € | Für 2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll 2023<br>1 000 € |
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
|-------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|

**Einnahmen**

**Übrige Einnahmen**

|               |  |   |            |            |
|---------------|--|---|------------|------------|
| <b>325 02</b> | Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt | - | 43 200 000 | 43 200 000 |
| -830          |  |   |            |            |

**Ausgaben**

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben bei Tit. 671 01, 683 02, 683 03, 683 04, 683 05, 683 06, 683 08, 683 09, 683 10, 683 11, 683 12, 831 01, 831 02, 861 01 und 862 01 sind gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Voraussetzung für die Aufhebung ist jeweils eine konkrete Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen.

**2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 671 01, 683 02, 683 03, 683 04, 683 05, 683 06, 683 07, 683 08, 683 09, 683 10, 683 11, 683 12, 831 01, 831 02, 861 01 und 862 01 ist gesperrt.**

**Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.**

**Voraussetzung für die Aufhebung ist jeweils eine konkrete Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen.**

3. Die Ausgaben sind übertragbar.

§ 45 Absatz 3 BHO ist nicht anzuwenden.

4. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.

6. Rückzahlungen (auch aus Vorjahren) fließen den Ausgaben zu.

7. Für die Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StFG ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Näheres bestimmt ein Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (**Ausschussdrucksache 20(8)2321**).

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

|        |   |        |        |       |
|--------|---|--------|--------|-------|
| 526 02 | Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen | 10 000 | -7 707 | 2 293 |
| -649   |   |        |        |       |

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

**Schuldendienst**

|        |                           |           |            |           |
|--------|---------------------------|-----------|------------|-----------|
| 575 01 | Zinsen für Kreditaufnahme | 4 400 000 | -2 077 903 | 2 322 097 |
| -830   |                           |           |            |           |

**Anlage 7 6002**  
**Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099)**

| Titel<br>Funktion                                     | Zweckbestimmung  | Bisheriges<br>Soll 2023<br>1 000 € | Für 2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll 2023<br>1 000 € |
|---|--|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b> |  |                                    |                                     |                               |
| 683 02<br>-649  | Finanzierung der Gaspreisbremse  | 40 300 000                         | -25 300 000                         | 15 000 000                    |
|   | Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert.   |                                    |                                     |                               |
| 683 03<br>-649  | Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse  | 43 000 000                         | -25 717 326                         | 17 282 674                    |
|   | Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert.   |                                    |                                     |                               |
| 683 04<br>-649  | Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen sowie Entschädigungszahlungen   | 8 500 000                          | -8 500 000                          | -                             |
|   | Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.<br>Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert. |                                    |                                     |                               |
| 683 05<br>-649  | Härtefallregelung KMU  | 750 000                            | -732 171                            | 17 829                        |
|   | Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert.   |                                    |                                     |                               |
| 683 07<br>-649  | Härtefallregelungen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen  | 6 000 000                          | 2 000 000                           | 8 000 000                     |
|   | Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert.   |                                    |                                     |                               |
| 683 08<br>-649  | Härtefallregelungen Mieterinnen und Mieter und selbstgenutztes Wohnungseigentum                                | 375 000                            | -375 000                            | -                             |
|   | Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert.   |                                    |                                     |                               |
| 683 09<br>-649  | Härtefallregelungen soziale Dienstleister  | 750 000                            | -675 205                            | 74 795                        |
|   | Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert.   |                                    |                                     |                               |
| 683 10<br>-649  | Härtefallregelungen soziale Träger   | 750 000                            | -749 961                            | 39                            |
|   | Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert.   |                                    |                                     |                               |
| 683 11<br>-649  | Härtefallregelungen außeruniversitäre Forschung  | 375 000                            | -243 622                            | 131 378                       |
|   | Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert.   |                                    |                                     |                               |

**6002 Anlage 7  
Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099)**

| Titel<br>Funktion                 | Zweckbestimmung   | Bisheriges<br>Soll 2023<br>1 000 € | Für 2023<br>treten hinzu<br>1 000 € | Neues<br>Soll 2023<br>1 000 € |
|-----------------------------------|---|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| 683 12<br>-649                    | Härtefallregelung Kultur<br><br>Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert.    | 750 000                            | -695 784                            | 54 216                        |
| 683 13<br>-649                    | Härtefallregelung für private Haushalte   | -                                  | 314 650                             | 314 650                       |
| <b>Ausgaben für Investitionen</b> |   |                                    |                                     |                               |
| 831 02<br>-649                    | Bundesbeteiligung UNIPER SE<br><br>Erläuterungen:<br>Die Erläuterungen bleiben unverändert. | 15 200 000                         | -15 199 971                         | 29                            |
| <b>Entfallene Titel</b>           |   |                                    |                                     |                               |
| 359 01<br>-850                    | Entnahme aus Rücklage   | 164 874 373                        | -164 874 373                        | -                             |
| 919 01<br>-850                    | Zuführung an Rücklage   | 43 714 373                         | -43 714 373                         |                               |

**Formulierungshilfe eines Beschlusses des Deutschen Bundestages  
gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes**

Der Deutsche Bundestag beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder Folgendes:

1. Mit Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes vom 30. Mai 2022 (BT-Drs. 20/2036) wurde aufgrund der Corona-Pandemie sowie erstmals auch wegen der mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, festgestellt und anschließend mit Beschluss vom 18. Oktober 2022 (BT-Dr. 20/4058) bestätigt.

Eine außergewöhnliche Notsituation aufgrund der mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen tiefgreifenden humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aufgrund dieses exogenen Ereignisses der Kontrolle des Staates entzieht, besteht im Jahr 2023 weiter fort und beeinträchtigt auch im Jahr 2023 einnahme- und ausgabeseitig erheblich die staatliche Finanzlage, wobei insbesondere der Bund betroffen ist.

Auch in Hinblick auf die Flutkatastrophe im Sommer 2021 insbesondere in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ergibt sich eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Um die Folgen dieser Flutkatastrophe abzumildern, haben Bund und Länder eine gemeinsam finanzierte Aufbauhilfe vereinbart. Das Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 wurde vom Bund mit einem Finanzvolumen von 16 Milliarden Euro ausgestattet. Dieses kann angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfonds in Hinblick auf die Jährlichkeit und Jährigkeit eines Fonds nicht einfach weiter genutzt werden, so dass die tatsächliche Kreditaufnahme im Jahre 2023 bei der Berechnung der Schuldenbremse 2023 berücksichtigt werden muss. Angesichts des weiter bestehenden Erfordernisses zur Beseitigung der Schäden im Ahrntal und den weiteren betroffenen Regionen und den hier dargelegten sonstigen Gründen für eine erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage, die einer Finanzierung durch Umschichtung entgegenstehen, ist ein Beschluss gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes erforderlich.

**Diagnose der außergewöhnlichen Notsituation sowie ihrer Ursachen**

Vor Beginn des Krieges wurde in der Jahresprojektion 2022 der Bundesregierung noch – im Zuge einer merklichen wirtschaftlichen Erholung von den Pandemiefolgen – von einer Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsprodukts von 2,3 Prozent im Jahr 2023 ausgegangen. Insbesondere infolge der Auswirkungen des Krieges und des Erdgaslieferstopps, vor allem durch die stark gestiegenen Energiepreise (siehe 2.), wird für 2023 aktuell in der Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung ein Rückgang um 0,4 Prozent erwartet, nach einem bereits für 2022 deutlich schwächeren Wachstum als vormals projiziert. Der Unterschied in der Entwicklung der Wirtschaftsleistung relativ zu einem Szenario ohne die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges ist damit sehr erheblich.

Wissenschaftliche Studien und Projektionen<sup>1</sup> (etwa des Internationalen Währungsfonds (IWF), Gemeinschaftsdiagnose, Bundesbank, Sachverständigenrat für Wirtschaft (SVR)) bestätigen, dass in Folge des russischen Erdgaslieferstopps und der stark steigenden Erdgas- und Strompreise auch mehr als ein Jahr nach Eintreten des Schocks eine teils massive Beeinträchtigung der Wirtschaftsleistung zu erwarten sei.

Seit Ende August 2022 sind drei der vier Röhren der Gas-Pipeline Nordstream 1 und 2 nicht mehr funktionsfähig. Auch über die zweite Röhre der Nordstream 2 Pipeline wird kein Gas transportiert. Insgesamt sind dem internationalen und europäischen Gasmarkt so ca. 120 Milliarden Kubikmeter Gas entzogen.

Gleichwohl ist die wirtschaftliche Entwicklung für die Jahre 2022 und 2023 bereits durch die ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung beeinflusst (siehe 3.), ohne diese die Wirtschaftsleistung noch erheblich stärker negativ betroffen gewesen wäre. Denn von den stark gestiegenen Erdgaspreisen (sowie Strompreisen insb. aufgrund der preissetzenden Wirkung von Erdgas am Strommarkt) ging ein unerwarteter und in dieser Höhe nahezu einmaliger Kostenschock für Unternehmen, private Haushalte und den Staat selbst aus. Die Auswirkungen des Schocks wirken auch 2023 fort und stellen eine außergewöhnliche Störung der Wirtschaftslage dar (siehe 8.). Auch die EU-Mitgliedstaaten haben dem Vorschlag der Europäischen Kommission zugestimmt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts aufgrund der gestiegenen Unsicherheit und starker Abwärtsrisiken bei den wirtschaftlichen Aussichten angesichts des Krieges in der Ukraine, des beispiellosen Anstiegs der Energiepreise und der anhaltenden Lieferkettenprobleme auch im Jahr 2023 weiterhin erfüllt seien.

In Hinblick auf die Flutkatastrophe des Sommers 2021 sind nach wie vor erhebliche Anstrengungen des Bundes notwendig, um die vom Hochwasser betroffenen Regionen schnell und langfristig beim Wiederaufbau zu unterstützen.

2. Neben den dramatischen humanitären und gesellschaftlichen Auswirkungen auch in Deutschland hat der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die Einstellung

---

<sup>1</sup> IWF (2022a): Market Size and Supply Disruptions: Sharing the Pain from a Potential Russian Gas Shut-off to the EU, IWF Working Paper 2022/143, Gemeinschaftsdiagnose Herbst (2022): Energiekrise: Inflation, Rezession, Wohlstandsverlust, Deutsche Bundesbank (2022): Zu den möglichen gesamtwirtschaftlichen Folgen des Ukrainekriegs: Simulationsrechnungen zu einem verschärften Risikoszenario, Monatsbericht, April 2022. SVR Wirtschaft (2022): A Potential Sudden Stop of Energy Imports from Russia: Effects on Energy Security and Economic Output in Germany and the EU, Working Paper 01/2022, April 2022. Grimm, Löschel und Pittel (2022): Die Folgen eines russischen Erdgasembargos, Wirtschaftsdienst, 102. Jahrgang, Heft 4, MCC (2022): Auswirkungen der Energiepreiskrise auf Haushalte in Deutschland – Sozialpolitische Herausforderungen und Handlungsoptionen, Bayer, Kriwoluzky und Seyrich (2022): Stopp russischer Energieeinfuhren würde die deutsche Wirtschaft spürbar treffen, Fiskalpolitik wäre in der Verantwortung, DIW aktuell Nr. 80, Bayer et al. (2023), Makroökonomische Effekte der finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Entlastungspakete I – III sowie des wirtschaftlichen Abwehrschirms, DIW Politikberatung kompakt, Röger und Welfens (2022): Gaspreisdeckel, Strommarkt und Makroeffekte in Deutschland und der EU, Wirtschaftsdienst, 102. Jahrgang, November 2022, Heft 11, Krebs (2023): Die Verlängerung einer modifizierten Strompreisbremse zur Stärkung der deutschen Wirtschaft, Wirtschaftsdienst, 103. Jahrgang, Heft 10, IWF (2022b): The Economic Impacts on Germany of a Potential Russian Gas Shutoff, IWF Working Paper 2022/144.

russischer Erdgaslieferungen zu massiven Preissteigerungen bei Erdgas und in der Folge auch Strom geführt. Wie im Beschluss vom 18. Oktober 2022 (BT-Dr. 20/4058) dargestellt, stellen diese Preissteigerungen durch ihre erhebliche Belastung für Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Ohne weitere staatliche Maßnahmen zur Abfederung dieser Krise wäre bei einem Durchwirken der Großhandelspreise für Strom und Erdgas mit massiveren und länger anhaltenden Produktionseinstellungen, insbesondere bei energieintensiven Unternehmen, zu rechnen gewesen. Aus den stark gestiegenen Energiepreisen und in der Folge auch in der Breite stark gestiegenen Inflation ergab sich ein massiver Kaufkraftverlust für die Bevölkerung. Die Reallohnentwicklung zeigte bereits mit 4,1 Prozent im Jahr 2022 einen deutlichen Kaufkraftverlust auf, der auch im ersten Quartal 2023 noch mit einer negativen Reallohnentwicklung von -2,1 Prozent fortbestand. Es bestand und besteht die Gefahr, dass über sinkende Konsumausgaben der privaten Haushalte eine Abwärtsspirale für die deutsche Wirtschaft in Gang gesetzt werden würde, die mit signifikanten Verlusten von Wohlstand und Arbeitsplätzen einherginge. In der Folge hätte eine dauerhafte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wachstumspotenzials eintreten können.

*Absicht, die außergewöhnliche Notsituation durch erhöhte Kreditaufnahme abzuwehren*

3. Die Bundesregierung hat am 29. September 2022 zur finanziellen Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen in Deutschland einen umfassenden Abwehrschirm gegen die ökonomischen Folgen des russischen Angriffskriegs mit einem Gesamtvolumen von bis zu 200 Milliarden Euro beschlossen. Der Abwehrschirm wird durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise in Abschnitt 2 Teil 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes (WSF-Energie) umgesetzt und federt die Auswirkungen der verschärften Energielage ab, erhält die volkswirtschaftliche Substanz, reduziert wirtschaftliche Unsicherheit und vermindert kurzfristige und dauerhafte volkswirtschaftliche Schäden. Wesentliche Elemente des Abwehrschirms sind die Erdgas- und Wärme- sowie Strompreisbremse. Die schwersten Folgen gesteigerter Energiekosten für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen werden hierdurch abgedeckt. Letztverbraucher sind von Preisentwicklungen an Kassa- und Terminmärkten in der Regel zeitlich nachgelagert betroffen, weshalb sich die ökonomischen Belastungen der Preisanstiege im Jahr 2022 aufgrund von Festpreisverträgen und langfristiger Terminbeschaffung zu großen Teilen bzw. weiterhin im Jahr 2023 auf Verbraucher auswirken (siehe dazu Ziffer 8., Absatz 6).
4. Mit dem Beschluss vom 18. Oktober 2022 (BT-Dr. 20/4058) hat der Deutsche Bundestag klargestellt, dass zur Finanzierung der nach damaliger Planung bis Juni 2024 möglichen Maßnahmen des Abwehrschirms die Bereitstellung von bis zu 200 Milliarden Euro erforderlich und hierzu eine zusätzliche, die Regelgrenze nach Art. 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes überschreitende, Kreditermächtigung für das Jahr 2022 in dieser Höhe notwendig ist. Die auf Grundlage dieser Kreditermächtigung aufgenommenen Mittel waren dann zur Deckung der notlagebedingt erforderlichen Maßnahmen in den Folgejahren im WSF-Energie vorgesehen. Damit war für die im Jahr 2023 erwartete finanzielle Belastung nach damaliger Rechtsauffassung der Bundesregierung durch die Ausfinanzierung der Maßnahmen keine Berücksichtigung im Rahmen der Schuldenregel erforderlich. Hierbei war davon ausgegangen worden, dass die auf Basis der Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel in 2022 aufgenommenen Kredite auch für das Jahr 2023 für die Finanzierung der mit dem WSF-Energie geplanten Maßnahmen genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund konnte der Deutsche Bundestag für das Haushaltsjahr 2023 auf die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation nach Art. 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes verzichten.

5. Mit seinem Urteil vom 15. November 2023 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, dass die zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer Notlage gemäß Art. 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes vom tatsächlichen Einsatz der Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit widerspricht. Durch die mit diesem Urteil klargestellte Rechtslage und bei Übertragung der mit dem Urteil formulierten Grundsätze auf die Nutzung der im Jahr 2022 aufgenommenen Kredite des WSF-Energie für Maßnahmen im Jahr 2023 verändert sich der Bezugsrahmen für die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage signifikant. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts bekräftigt der Deutsche Bundestag daher ausdrücklich, dass die für 2023 im WSF-Energie veranschlagten Maßnahmen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation aus damaliger wie aus heutiger Sicht weiterhin erforderlich sind (siehe auch 1. und 2.).
6. In der beim WSF-Energie 2022 eingerichteten Kreditermächtigung in Höhe von 200 Milliarden Euro war die erhebliche Unsicherheit über die weitere Entwicklung, den tatsächlichen Bedarf und die Notwendigkeit, das Vertrauen der Marktteilnehmer zu stabilisieren, eingeflossen, auch mit Blick auf die dann vollständige Einstellung der russischen Erdgaslieferungen am 30. August 2022 und die Sprengung der Nordstream-Pipelines am 26. September 2022. Die weitere Entwicklung hat gezeigt, dass in den Jahren 2022 und 2023 nicht der volle Umfang dieser Ermächtigung gebraucht wird.

Im Jahr 2022 wurden aus dem WSF-Energie Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 30,2 Milliarden Euro finanziert. Davon entfallen 8,5 Milliarden Euro auf die Finanzierung des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Dezember Soforthilfe), rd. 20,6 Milliarden Euro auf Bundesbeteiligungen im Bereich Gas- und Energieversorgung, rd. 0,5 Milliarden Euro auf die Finanzierung weiterer Unterstützungsmaßnahmen sowie Entschädigungszahlungen und rd. 0,7 Milliarden Euro auf Zinsen für die Kreditaufnahme am Geld- und Kapitalmarkt.

Im Jahr 2023 wurden bis zum 31. Oktober aus dem WSF-Energie Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 37,6 Milliarden Euro finanziert. Davon entfallen rd. 14,3 Milliarden Euro auf die Finanzierung der Preisbremse für Erdgas und Wärme, rd. 15,2 Milliarden Euro auf Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse, 6 Milliarden Euro auf Härtefallregelungen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, rd. 0,4 Milliarden Euro auf weitere Härtefallregelungen, rd. 0,0008 Milliarden Euro auf weitere Ausgaben und rd. 1,6 Milliarden Euro auf Zinsen für die Kreditaufnahme am Geld- und Kapitalmarkt. Darüber hinaus sind durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages 2,7 Milliarden Euro für die Preisbremsen für Erdgas und Wärme gesperrt worden, die nun als Risikopuffer fungieren, sollte die Energiepreisentwicklung ungünstiger verlaufen als erwartet.

#### *Geeignetheit der geplanten Maßnahmen zur Krisenbewältigung*

7. Die im WSF-Energie für das Jahr 2023 veranschlagten Maßnahmen, die von vornherein auf einen über das Jahr 2022 hinausgehenden Zeitraum angelegt waren, entsprechen einer konsequenten Fortsetzung und Weiterentwicklung der im Jahr 2022 ergriffenen Maßnahmen zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und zur Bewältigung der in dem Jahr erstmals aufgrund der Auswirkung des russischen Angriffskriegs festgestellten Notsituation. Im Jahr 2022 wurden drei umfangreiche Entlastungspakete beschlossen, um insbesondere die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten sowie der erhöhten Inflation infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine abzufedern. In Anbetracht der massiven Belastung von

Haushalten und Unternehmen hatte die Geschwindigkeit der Entlastungswirkung zunächst höchste Priorität. Daher umfassten die Pakete im Jahr 2022 vor allem Maßnahmen mit schneller Wirksamkeit, unter anderem die Energiepreispauschale, die Abschaffung der EEG-Umlage im Strombereich und die Zahlung eines Kinderbonus. Auch die Dezember-Soforthilfe, die aus dem WSF-Energie finanziert wurde, hatte den Zweck einer schnellen Entlastung bei kurzfristiger Umsetzbarkeit (siehe unten).

In der zweiten Jahreshälfte 2022 ergab sich zudem die Notwendigkeit der Sicherung und Stabilisierung der Erdgasversorgungskette, da die wesentlichen Importunternehmen SEFE (zuvor Gazprom Germania) und Uniper aufgrund ausbleibender russischer Erdgaslieferung in Schieflage geraten waren. Beide Unternehmen waren gezwungen, auf den Kassamärkten Ersatzbeschaffungen zu hohen Preisen vorzunehmen, um bestehende vertragliche Lieferverpflichtungen ggü. ihren Kunden (z. B. Energieversorgungs- und Industrieunternehmen) mit niedrigeren Festpreisen bedienen zu können. Es drohte aufgrund der laufenden Ersatzbeschaffungsverluste eine Situation, in denen eine Verschlechterung bei Eigenkapital, Rating und Liquidität der Unternehmen einen weiteren Einkauf von Erdgas auf den Weltmärkten nicht mehr erlaubt hätten (Marktausschluss). In Folge hätten Uniper und SEFE auch ihre Kunden nicht beliefern können, was die Wahrscheinlichkeit weiterer Unternehmensausfälle und einer Beunruhigung der Märkte mit signifikanten Ausfällen in der Erdgasversorgung signifikant erhöht hätte. Ziel der Stabilisierungsmaßnahmen war zuvorderst, einen solchen Dominoeffekt auf weitere Lieferbeziehungen abzuwenden und die Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihrer Funktion als Importeur von Erdgas nach Deutschland weiterhin nachzukommen. Durch eine staatliche Kompensation der Ersatzbeschaffungsverluste und temporären Verstaatlichung beider Unternehmen wurden beide Ziele nach heutiger Feststellung erreicht, wobei dies zu Jahresbeginn 2023 noch nicht gesichert war.

Mit fortdauernd hohen und weiterhin schnell steigenden Preisen und Preiserwartungen (wie sie in Terminotierungen zum Ausdruck kamen) und insbesondere der sich dramatisch zuspitzenden Lage auf den Energiemärkten im August und September 2022 sowie der hohen Unsicherheit über die weitere Preisentwicklung wurde es erforderlich, einen systematischen, zielgerichteten, effizienten und länger wirksamen Entlastungsmechanismus zu schaffen, der eine fortdauernde Störung der Wirtschaftslage abwendet. Das Konzept der von der Bundesregierung beauftragten „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ wurde für eine Erdgas- und Wärmepreisbremse und auch für eine Strompreisbremse übernommen. Aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Preisbremsen wurde zunächst die „Dezember-Soforthilfe“ geschaffen, mit der im Dezember 2022 die Pflicht für die Leistung der vertraglich vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung entfiel. Die Preisbremsen erfüllen die Ziele einer zielgerichteten und effizienten Entlastung, indem Kaufkraft stabilisiert und Unsicherheit reduziert wird und gleichzeitig aber dringliche Energiesparanreize beibehalten werden. Selbstbehalte stellen zudem eine angemessene Beteiligung der Letztverbraucher an den gestiegenen Energiekosten sicher. Sie wirken zielgerichtet zudem als Versicherung gegen Preisspitzen und entsprechen insofern hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Effizienz einer Weiterentwicklung der Maßnahmen des Jahres 2022. Da das Volumen der Entlastung neben dem historischen und damit fixen Verbrauch dynamisch von den jeweilig vertraglich vereinbarten Endverbrauchspreisen für Energie abhängt, ist das aggregierte Volumen der hierfür notwendigen Kreditaufnahme variabel in Bezug auf die Energiepreise. Damit reduzieren die Preisbremsen negative wirtschaftliche Effekte für Privathaushalte und Unternehmen auch im Fall wieder stark steigender Energiepreise, wenn das durch den russischen Lieferstopp ohnehin verknappte Erdgasangebot durch Störungen oder andere Ereignisse (z.B. Ausweitung des Lieferstopps auf andere europäische Staaten) weiter verknappert würde. In Ergänzung zu den

Preisbremsen sind Härtefallregelungen vorgesehen (siehe Ziffer 8, Absatz 8) für jene Letztverbraucher, für die die Zusatzbelastungen durch die Selbstbehalte ökonomisch nicht zu verkraften wären.

Die Übertragungsnetzentgelte für Strom hätten sich im Jahr 2023 gemäß Prognosen im Herbst 2022 verdoppelt. Dies lag insbesondere daran, dass die Kosten für das Engpassmanagement vollständig mit den Marktpreisen für Strom korrelieren und die Terminmarktpreise für Strom zum Prognosezeitpunkt sehr hoch waren. Zudem sinkt bei höheren Strompreisen die nachgefragte Menge, sodass die fixen Übertragungsnetzkosten auf eine geringere Nachfrage verteilt werden müssen. Um diesen Kostenschock bei den Strompreisen zu vermeiden, wurde eine Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten aus dem WSF-Energie beschlossen. Dieser war in Höhe von bis zu 12,84 Milliarden Euro im Rahmen der Strompreisbremse so bemessen, dass für Letztverbraucher kein Netzentgeltanstieg im Jahr 2023 spürbar gewesen wäre. Auch dabei wurde ein atmendes System gewählt, wonach die in 2023 günstiger realisierten Übertragungsnetzkosten sich in erheblich niedrigeren WSF-Energie-Zuschüssen niederschlagen: Im Jahr 2023 werden dafür voraussichtlich 3,8 Milliarden Euro im Rahmen der Strompreisbremse verausgabt. Eine Fortführung der Maßnahme bis Ende 2023 ist geboten, da Netzentgelte grundsätzlich über ein Jahr hinweg konstant festgesetzt werden.

Die Systematik der Preisbremsen sieht faktisch hohe Selbstbehalte für Letztverbraucher vor. Diese wären jedoch – wie von der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme festgestellt – mit unzumutbaren Härten für manche Letztverbrauchsgruppen verbunden. Darunter fallen unter anderem auch Krankenhäuser, Pflegeheime, Rehabilitationszentren, soziale Dienstleister oder Kulturbetriebe, die oftmals durch die öffentliche Hand betrieben oder finanziert werden. Auch für kleine und mittlere Unternehmen wurde eine antragsbasierte Härtefallregelung geschaffen. Wohnungsunternehmen wurden zudem auch Liquiditätshilfen gewährt, um die gestiegenen Heizkosten bis zum Zeitpunkt von Nachzahlungen durch Mieter tragen zu können. Für private Letztverbraucher, die mit leitungsungebundenen Energieträgern heizen (z.B. Öl, Pellets) wurden analog den Preisbremsen für Erdgas und Wärme antragsbasierte Entlastungssysteme geschaffen, die auf Basis eines Selbstbehalts und dem Nachweis der tatsächlichen Betroffenheit zu Entlastungen führt. Die staatlichen Ausgaben für die Härtefallregelungen orientieren sich grundsätzlich ebenfalls an der tatsächlichen Preisentwicklung und damit an der Schwere der Krise. Aufgrund ihrer subsidiären Wirkung in Ergänzung zu den Preisbremsen ist es sachlogisch, diese im Gleichlauf mit den Preisbremsen beizubehalten.

*Begründete Prognose, dass und wie durch die erhöhte Kreditaufnahme und Maßnahmen das Ziel der Abwehr der Notlage erreicht werden kann*

8. Die im WSF-Energie veranschlagten Maßnahmen sind aus damaliger wie auch heutiger Sicht für das Jahr 2023 zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation erforderlich. Es hat sich ausweislich der Inanspruchnahme der Mittel in Verbindung mit der Entwicklung der Wirtschaftsleistung im bisherigen Jahresverlauf – in Abgrenzung von Berechnungen zu kontrafaktischen Szenarien ohne Stabilisierungsmaßnahmen – gezeigt, dass die getroffenen Maßnahmen einen signifikanten Beitrag zur Dämpfung der Energiekosten, der Reduzierung von Unsicherheit, der Stabilisierung von Kaufkraft und Erwartungen leisten konnten und damit zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notlage geeignet waren und sind. Durch die in der Ausgestaltung der Preisbremsen verankerte dynamische Anpassung an die Marktsituation (siehe 7.) und an die individuelle Betroffenheit wird sichergestellt, dass die zur Abwendung der Notlage erforderliche Kreditaufnahme auf das erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Mit dem Auf- und Ausbau alternativer Erdgas-Importwege, der Kompensation der mit Ersatzbeschaffung verbundenen Mehrkosten der Erdgasimporteure schon auf der ersten Stufe, dem Unterbinden von Spillover-Effekten auf Stromnetzentgelte sowie Härtefallregelungen dort, wo grundsätzlich notwendige Selbstbehalte nicht getragen werden konnten, wurde ein systemischer Ansatz gewählt, der Lieferbeziehungen sichergestellt, Überforderungssituationen unterbunden und starke Anreize zu sparsamen Umgang mit Energie gesetzt hat.

Die bestehende wissenschaftliche Literatur zu den Effekten des wirtschaftlichen Abwehrschirms stützt die getroffene Einschätzung, dass die im WSF-Energie veranschlagten und mit die Regelgrenze nach Art. 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes überschreitenden Krediten finanzierten Maßnahmen zur Abwendung einer außergewöhnlichen Notsituation geeignet sind. So hat eine Expertinnen-Kommission Gas und Wärme (2022)<sup>2</sup> die entsprechenden Vorschläge ausgearbeitet und unterbreitet. Auch der Sachverständigenrat Wirtschaft (2022)<sup>3</sup> schreibt in seinem Jahresgutachten 2022 „die ökonomischen Folgen des Krieges der Ukraine könnten die erneute Anwendung der Ausnahme von der Schuldenbremse im Jahr 2023 rechtfertigen“ (Ziffer 190). Eine Studie von Bayer et al. (2023)<sup>4</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen des Abwehrschirms zur Abfederung der hoher Energiepreise und zur Gewährleistung der Energiesicherheit ihr Ziel erreichen und zusammen betrachtet die vierteljährliche Produktion in der Spitze um bis zu 0,2 Prozent, den vierteljährlichen Konsum um bis zu 0,3 Prozent und die vierteljährlichen Investitionen um bis zu 0,7 Prozent im Vergleich zu einem Szenario ohne die Maßnahmen erhöhen. Röger und Welfens (2022)<sup>5</sup> zeigen, dass Maßnahmen zur Abfederung hoher Gaspreise für die Volkswirtschaft ökonomisch optimal sind und mit einem Umfang von 100 Mrd. Euro eine Stabilisierung der vierteljährlichen Wirtschaftsleistung um 0,6 Prozent erreicht werden kann. Die Ergebnisse zeigen, dass die Subventionen in erster Linie die Preisverzerrungen bei Produktion und Verbrauch korrigiert und daher einen erheblichen Multiplikatoreffekt bei der Produktion haben und zur Stabilisierung von Wirtschaftsleistung, Beschäftigung und Reallohn beitragen. So konnte eine Übertragung des exogenen Preisschocks in einen drastischen auch nachfrageseitig bedingten Einbruch der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verhindert werden. Moll, Schularick und Zachmann (2023)<sup>6</sup> kommen zu der ex-post Einschätzung, ein Grund für die milder als erwartete wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands sei, dass „Entscheidungsträger mit gut durchdachten Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten und Unternehmen die Preissignale aufrechterhielten.“

Die Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung stützt die Erwartung, dass die für Maßnahmen des WSF-Energie aufgenommenen Kredite das Ziel erreichen, die Notsituation zu überwinden. So war in der wissenschaftlichen Literatur überwiegend ein erheblich stärkerer Rückgang der preisbereinigten Wirtschaftsleistung geschätzt worden, als er sich jetzt mit einem Rückgang um 0,4 Prozent voraussichtlich darstellt. So ließen Studien und Projektionen einen teils massiven

---

<sup>2</sup> ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (2022): Sicher durch den Winter, Abschlussbericht, 31.10.2022.

<sup>3</sup> SVR Wirtschaft (2022): Energiekrise solidarisch bewältigen, neue Realität gestalten, Jahresgutachten 2022/23, November 2022.

<sup>4</sup> Bayer et al. (2023), Makroökonomische Effekte der finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Entlastungspakete I – III sowie des wirtschaftlichen Abwehrschirms, DIW Politikberatung kompakt, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Schlaglichter/Entlastungen/makroekonomische-effekte-entlastungspakete-und-abwehrschirm.pdf> (27. Juni 2023).

<sup>5</sup> Röger und Welfens (2022): Gaspreisdeckel, Strommarkt und Makroeffekte in Deutschland und der EU, Wirtschaftsdienst, 102. Jahrgang, November 2022, Heft 11.

<sup>6</sup> Moll, Schularick und Zachmann (2023): The Power of Substitution: The Great German Gas Debate in Retrospect, Brookings Papers on Economic Activity, 28-29- September 2023:

Einbruch der Wirtschaftsleistung in Folge des Erdgaslieferstopps und der stark steigenden Erdgaspreise erwarten, wobei die Spanne der möglichen Effekte und damit die diesbezügliche Unsicherheit sehr hoch war.<sup>7</sup> Studien des Internationalen Währungsfonds IWF (IWF, 2022a, 2022b)<sup>8</sup> prognostizierten direkte Rückwirkungen auf das BIP von -2,4 Prozent, mit indirekten ökonomischen Rückwirkungen rechnet der IWF mit bis zu -10 Prozent im Jahr 2023. Bachmann et al. (2022)<sup>9</sup> erwarteten unter Annahmen einer schnelleren und flexibleren Anpassung der deutschen Wirtschaft an die höheren Preise sowie der Dämpfung von negativen Nachfrageeffekten durch Politikmaßnahmen, insbesondere durch eine expansive Finanz- und Geldpolitik, moderatere Auswirkungen. Bayer, Kriwoluzky und Seyrich (2022)<sup>10</sup> zeigen in einer Modellschätzung ohne staatliche Stabilisierungsmaßnahmen, dass im zweiten Jahr nach Eintritt des Schocks mit den stärksten negativen Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft zu rechnen sei und die negativen Auswirkungen persistent wären. Das Gemeinschaftsgutachten im Herbst 2022 ging in ihrem optimistischen Szenario von einer leichten Rezession im vierten Quartal 2022 und 2023 aus, im pessimistischen Szenario einer ernsten Gasmangellage sei dagegen mit einem sehr starken Realeinkommensrückgang von 7,9 Prozent in 2023 in Deutschland zu rechnen. Im Mittel der Studien und Prognosen ergeben sich wirtschaftliche Kosten der Energiekrise, die vergleichbar mit den entsprechenden Kosten der Corona-Krise und der Finanzkrise hätten sein können. Die Spannbreite der prognostizierten Rückwirkungen verdeutlicht zudem die sehr hohe Unsicherheit über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Angesicht des massiven Preisschocks; auch nochmal deutlich höhere Kosten erschienen möglich. Der Bericht der Bundesregierung zur Wirkung der Preisbremsen an den Deutschen Bundestag vom 16. August 2023 (BT-Drs. 20/8079) verdeutlicht, dass die Erdgas-, Wärme- und Strompreisbremsen im Berichtszeitraum einen deflationären Effekt auf die Verbraucherpreise ausgeübt haben dürften und so geholfen haben, negative Zweitrundeneffekte der zwischenzeitlich massiv gestiegenen Preise zu verhindern. Die Energiepreisbremsen konnten die resultierende Mehrbelastung entlang der gesamten Einkommensverteilung aber effektiv reduzieren.

Es ist davon auszugehen, dass die Vertragspreise für Energie, insbesondere für private Letztverbraucher, Ende 2022 aufgrund des Ausfalls der Erdgaslieferungen aus Russland kausal erhöht gewesen sind. Darüber hinaus legten Markterwartungen (wie sie in Terminnotierungen zum Ausdruck kommen) zu diesem Zeitpunkt ein Preisniveau für Energie bis zum Frühjahr 2024 nahe, das im Vergleich zu heutigen Marktpreisen drei Mal so hoch war. In Kombination mit der typischen Vertragsbindung der Energielieferverträge über ein Jahr besteht ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zu den Auswirkungen des Krieges, die durch die Länge der Vertragsverbindung in 2023 fortbestehen (siehe auch nächster Absatz). Deswegen ist es ungeachtet der bereits sichtbaren Trendwende bei den Großhandelspreisen erforderlich, die Maßnahmen plangemäß noch für das Jahr 2023 abzuschließen. Dies schützt mit Blick auf die Preisbremsen insbesondere Verbraucher, die während der Höchstpreisphase Ende 2022 einen Anschlussvertrag mit einem Energieversorger abschließen mussten.

---

<sup>7</sup> Siehe für eine Übersicht weiterer Studien SVR Wirtschaft (2022): A Potential Sudden Stop of Energy Imports from Russia: Effects on Energy Security and Economic Output in Germany and the EU, Working Paper 01/2022, April 2022.

<sup>8</sup> IWF (2022a): Market Size and Supply Disruptions: Sharing the Pain from a Potential Russian Gas Shut-off to the EU, IWF Working Paper 2022/143, IWF (2022b): The Economic Impacts on Germany of a Potential Russian Gas Shutoff, IWF Working Paper 2022/144.

<sup>9</sup> Bachmann et al. (2022): What if? The Economic Effects for Germany of a Stop of Energy Imports from Russia, EconPol Policy Reports 36, ifo Institut.

<sup>10</sup> Bayer, Kriwoluzky und Seyrich (2022): Stopp russischer Energieeinfuhren würde die deutsche Wirtschaft spürbar treffen, Fiskalpolitik wäre in der Verantwortung, DIW aktuell Nr. 80.

Gleichsam ist erkennbar, dass die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten zwar durch die Energiepreisbremsen und weitere Maßnahmen auf den nationalen und europäischen Energiemärkten spürbar gesunken sind – jedoch verharren sie im Jahr 2023 auf einem deutlich höheren Niveau, als dies vor dem Beginn des Lieferstopps von russischen Energieträgern der Fall war. Lag der Großhandelspreis für Erdgas bei durchschnittlich etwa 20 Euro pro Megawattstunde zwischen den Jahren 2015 und 2020, hat er sich – nach einer zwischenzeitlichen Verzehnfachung im Jahr 2022 nach Kriegsbeginn – aktuell bei etwa 45 bis 50 Euro pro Megawattstunde eingependelt, also auf einem deutlich höheren Niveau als noch in der Vorkriegszeit. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass trotz aller Anstrengungen, das Energieangebot auszuweiten und Anpassungen in den Lieferketten vorzunehmen, das Energieangebot weltweit bisher noch nicht ausreichend kompensiert werden konnte. Dies zeigt sich auch den Markterwartungen für Energiepreise für die nächsten Jahre („Futures“), die weiterhin von hoher Unsicherheit gekennzeichnet sind und auch künftig ein deutlich höheres Energiepreis-Niveau für Deutschland nahelegen – das absehbar Haushalte und Unternehmen belasten kann. Aufgrund dieser Belastungen für Konsum, Produktion und Dienstleistungen wurde das Wirtschaftswachstum insgesamt im Jahr 2023 unerwartet stark gedämpft.

Der krisenbedingte Preisanstieg an den Terminmärkten trifft Verbraucher zeitlich nachgelagert, da diese Energie überwiegend über Energieversorgungsunternehmen beziehen. Die Versorger geben ihre unerwartet gestiegenen Beschaffungskosten in Form von höheren (Neu-)Vertragspreisen an Letztverbraucher weiter, diese Verbraucher-Vertragspreise sind überwiegend in ihrer Höhe und zeitlichen Gültigkeit fixiert (für Haushaltskunden typischerweise für ein Jahr). Verbraucher sind daher bei auslaufender Preisbindung und insbesondere bei nötigem Vertragsneuabschluss von Preiserhöhungen betroffen – und dann für den Zeitraum der Mindestvertragslaufzeit und Preisbindung auch gebunden. Die Energiepreisbremsen im Verlauf des Jahres 2023 adressieren somit unmittelbar und zielgerichtet die ökonomischen Auswirkungen der krisenbedingt hohen Terminmarktpreise und Verbraucher-Neuvertragspreise 2022 und Anfang 2023. Auch fallende Großhandelspreise erreichen Letztverbraucher im äquivalenten Wirkzusammenhang erst zeitverzögert, weshalb ein vorzeitiges Ende der Maßnahmen den Zweck einer Abfederung der krisenbedingten Preisspitzen für Letztverbraucher verfehlen würde. Gleichzeitig stellt das Design der Preisbremsen ein automatisches „Phase-out“ der staatlichen Hilfen für diejenigen Verbraucher sicher, die in günstigere Verträge wechseln können. Der Umfang der Wirkung und die fiskalischen Kosten der Energiepreisbremsen richten sich damit nach der Schwere der Krise und Betroffenheit der einzelnen Verbraucher. Dadurch üben die Preisbremsen zudem eine wichtige makroökonomische Versicherungsfunktion aus, denn für die Erdgasversorgung Deutschlands bestehen weiterhin erhebliche Risiken, insbesondere mit Blick auf ein hohes Maß an Importkonzentration. Bei Störungen, Sabotagen oder anderen Angriffen auf die kritische Infrastruktur würden die Energiepreise erwartbar stark ansteigen und damit eine wirtschaftliche Abwärtsspirale in Gang setzen.

Eine Reihe weiterer nachgelagerter Preissteigerungen folgt wiederum aus dem Anstieg der Energiepreise und dauert aktuell an. Denn die gestiegenen Energiepreise – die aufgrund des nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine wegfallenden Energieangebots absehbar auf einem höheren Niveau verbleiben (s.o.) – verteuern die Produktion bzw. das Angebot von Waren und Dienstleistungen aufgrund der allmählichen Überwälzung der höheren Energiepreise auf andere Bereiche mit zeitlichem Verzug. Dies zeigt sich auch etwa an der im weiteren Verlauf des Jahres 2023 weiterhin hohen Inflationsrate bei Nahrungsmitteln (mit 6,1 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat deutlich höher als die Gesamt-Inflationsrate) sowie an der weiterhin hohen Kerninflationsrate, also der Inflation ohne Energie und Nahrungsmittel, deren Preise mithin stärker schwanken. Die Kerninflationsrate lag noch im Oktober 2023 mit 4,3 Prozent höher als in den ersten acht Monaten des Jahres 2022.

### Flankierende gesetzliche Maßnahmen

9. Durch die zur Abmilderung der außergewöhnlichen Notsituation notwendigen Ausgaben des WSF-Energie und des Fonds Aufbauhilfe 2021 ist im Jahr 2023 eine Aufnahme von Krediten am Markt erforderlich, die die – durch die NKA des Bundeshaushalts bereits vollständig ausgeschöpfte - Regelgrenze nach Art. 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes um rund 44,8 Milliarden Euro überschreitet. Dies ist eine sehr erhebliche Belastung der staatlichen Finanzlage. Dabei ist zu beachten, dass auch aus dem Bundeshaushalt 2023 Maßnahmen zur Bewältigung der humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine finanziert werden. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben zur Ausfinanzierung der Entlastungspakete die Ertüchtigung der Ukraine sowie für den Bau von LNG-Terminals. Insoweit bekräftigt der Deutsche Bundestag, dass dieser Teilbetrag der Kreditermächtigung des WSF-Energie dem Haushaltsjahr 2023 in konsequenter Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zuzuordnen ist und die Absicht, mit der erhöhten Kreditaufnahme die außergewöhnliche Notsituation abzuwehren.

Der für den WSF vorgesehene Betrag in 2023 zur Bewältigung der beschriebenen Notsituation beeinträchtigt die Finanzlage des Bundes bereits erheblich. Der zur Beseitigung der Hochwasserschäden unabwendbare Betrag verstärkt diese erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Bundes in 2023 weiter.

### Begründung für Abweichung von bisheriger Finanzplanung und Abgrenzung der notlagenbedingten Kreditaufnahme vom Anwendungsbereich der erweiterten Kreditaufnahmemöglichkeiten wegen der konjunkturellen Entwicklung

10. Grundsätzlich sieht die Schuldenregel nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz vor, dass von der Normallage abweichende konjunkturelle Entwicklungen bei den Spielräumen für die Nettokreditaufnahme des Bundes zu berücksichtigen sind. Dieses erfolgt mittels der gemäß § 5 Artikel-115-Gesetz berechneten Konjunkturkomponente. Damit wird sichergestellt, dass automatische Stabilisatoren in Auf- und Abschwung wirken können. Konjunkturbedingte Veränderungen von Einnahmen und Ausgaben führen zu zusätzlichen oder geringeren Spielräumen bei der Nettokreditaufnahme. Eine Anpassung der Konjunkturkomponente für den Nachtrag zum Haushaltsgesetz entsprechend § 8 Satz 3 Artikel-115-Gesetz führt zu einer konjunkturbedingten Neuverschuldungsmöglichkeit durch die Konjunkturkomponente von 5,54 Milliarden Euro für das Jahr 2023. Die Konjunkturkomponente ist für konjunkturelle Auf- und Abschwünge konzipiert. Wie in den Ziffern 6 und 7 erläutert, befindet sich der Staat in einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich seiner Kontrolle entzieht. Zur Abwendung einer außergewöhnlichen Störung der Wirtschaftslage in Folge der Energiekrise waren auf Basis der damaligen Abschätzungen bis zu 200 Milliarden Euro für den WSF-Energie notwendig erachtet worden.
11. Daraus ergibt sich für das Jahr 2023 die Notwendigkeit einer Abweichung von der bisherigen Finanzplanung. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Überschreitung der Kreditobergrenze gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes liegen vor. Eine vollständige oder teilweise Finanzierung durch Neupriorisierung von finanzwirksamen Maßnahmen oder durch Einnahmeerhöhungen im Jahr 2023 ist angesichts des Zeitablaufs nicht möglich. Sie würde darüber hinaus in der notwendigen Höhe die aktuelle und zukünftige Finanzlage des Staates sowie die allgemeine Wirtschaftslage erheblich beeinträchtigen. Denn die Finanzpolitik muss neben der Bewältigung der hohen Energiekosten weiterhin einen substanziellen Beitrag leisten, um die humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg abzumildern und gleichzeitig die Wachstumskräfte zu stärken. Dies liefe dem Ziel der

Abwehr der außergewöhnlichen Notsituation zuwider und würde diese im Gegenteil sogar verschärfen. Denn ohne die Unterstützungsmaßnahmen könnten die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der massiven Preissteigerungen bei Erdgas und Strom weitaus tiefgreifender ausfallen und würden die Herausforderungen zur Bewältigung der Folgen des russischen Angriffskrieges weiter vergrößern.

12. Die Entlastungsmaßnahmen durch den Abwehrschirm dienen als Abfederungs- und Versicherungsinstrument auch der Beruhigung und Stabilisierung des Marktgeschehens in der kurzen Frist. Diese Stabilisierung ist Voraussetzung für die Umsetzung und Wirkung struktureller Maßnahmen, die zugrundeliegende Knappheiten und Risiken in der Energieversorgung adressieren, in der Umsetzung aber Zeit und ein hinreichendes Maß an Planungssicherheit benötigen. Hierzu zählen insbesondere der Bau von Flüssiggasterminals, um die Einstellung russischer Gaslieferungen mittelfristig zu ersetzen und zu diversifizieren, das Gasspeichergesetz zur Sicherung hinreichender Winterbevorratung, sowie der Beschluss von zwei Verordnungen für kurz- und mittelfristige Energie-sparmaßnahmen.
13. Der vom Deutschen Bundestag am 18. Oktober 2022 beschlossene Tilgungsplan sieht eine Rückführung der im Jahr 2022 vom WSF-Energie aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes aufgenommenen Kredite unter Berücksichtigung der hiervon im Jahr 2022 getätigten finanziellen Transaktionen im Bundeshaushalt 2031 sowie in den folgenden 30 Haushaltsjahren in Höhe von jährlich einem Einunddreißigstel des Rückführungsbetrages vor. Die darin beschlossene Tilgungsverpflichtung unterstellt bereits die vollständige Inanspruchnahme der Kreditermächtigung im Jahr 2022 – bereinigt um finanzielle Transaktionen. Da die zum Ende des Jahre 2022 der Rücklage zugeführten Mittel im Jahr 2023 nicht mehr verwendet werden dürfen, deckt diese Tilgungsverpflichtung auch bereits die nunmehr vom vorliegenden Beschluss umfasste Kreditaufnahme für Ausgaben des WSF-Energie im Jahr 2023 ab, sodass sich das Rückführungsvolumen nicht weiter erhöht. Der vom Deutschen Bundestag beschlossene Tilgungsplan bleibt daher unverändert. Sondertilgungen bleiben möglich. Die genaue Höhe des Rückführungsvolumens auf Basis dieses Beschlusses wird mit der Abrechnung gem. § 7 Absatz 1 Artikel 115-Gesetz festgestellt.